

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Martin Jäggle / Martin Rothgangel / Thomas Schlag (eds.), *Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schlag, Thomas

Religiöse Bildung an Schulen in der Schweiz

in: Martin Jäggle / Martin Rothgangel / Thomas Schlag (eds.), *Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa*, pp. 119–156

Göttingen: V&R unipress / Vienna University Press (Wiener Forum für Theologie und Religionswissenschaft 5)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Martin Jäggle / Martin Rothgangel / Thomas Schlag (Hg.), *Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schlag, Thomas

Religiöse Bildung an Schulen in der Schweiz

in: Martin Jäggle / Martin Rothgangel / Thomas Schlag (Hg.), *Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa*, S. 119–156

Göttingen: V&R unipress / Vienna University Press (Wiener Forum für Theologie und Religionswissenschaft 5)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

# Religiöse Bildung an Schulen in der Schweiz

Thomas Schlag

## 1. Zum sozioreligiösen Hintergrund

Für die zukünftige rechtliche und bildungspolitische Legitimierung sowie die didaktische Positionierung und Ausgestaltung des schulischen Religionsunterrichts sind die Entwicklungen in der Schweiz hinsichtlich der Religionszugehörigkeit, Mitgliedschaft und Bindungsbereitschaft eine wesentliche und notwendige, wenn auch nicht die hinreichende oder gar einzige Orientierungsgrösse. Gleichwohl stellt deren möglichst intensive Wahrnehmung die *conditio sine qua non* für alle Analysen und Überlegungen zur Gegenwart und Zukunft des Faches im schweizerischen Kontext dar.

Auch für die schweizerischen Verhältnisse gilt grundsätzlich, dass der schulische Religionsunterricht im Schnittpunkt unterschiedlichster Interessen und Erwartungen steht und sich damit in ihm eine komplexe institutionelle und religionsdidaktische Bildungspluralität abbildet. Ein wesentliches Spezifikum und auch eine erhebliche Herausforderung für jede Darstellung der spezifisch eidgenössischen Verhältnisse liegen nun allerdings darin, dass diese Pluralität durch die kantonalen Zuständigkeiten und Ausdifferenzierungen gleichsam nochmals weiter gesteigert ist. Dabei wird in Hinsicht auf die sozioreligiösen Entwicklungen deutlich, dass sich die Religionslandschaft der Schweiz in den letzten Jahrzehnten stark verändert hat und weiter verändert (vgl. grundsätzlich Baumann/Behloul 2005; Baumann/Stolz 2007).

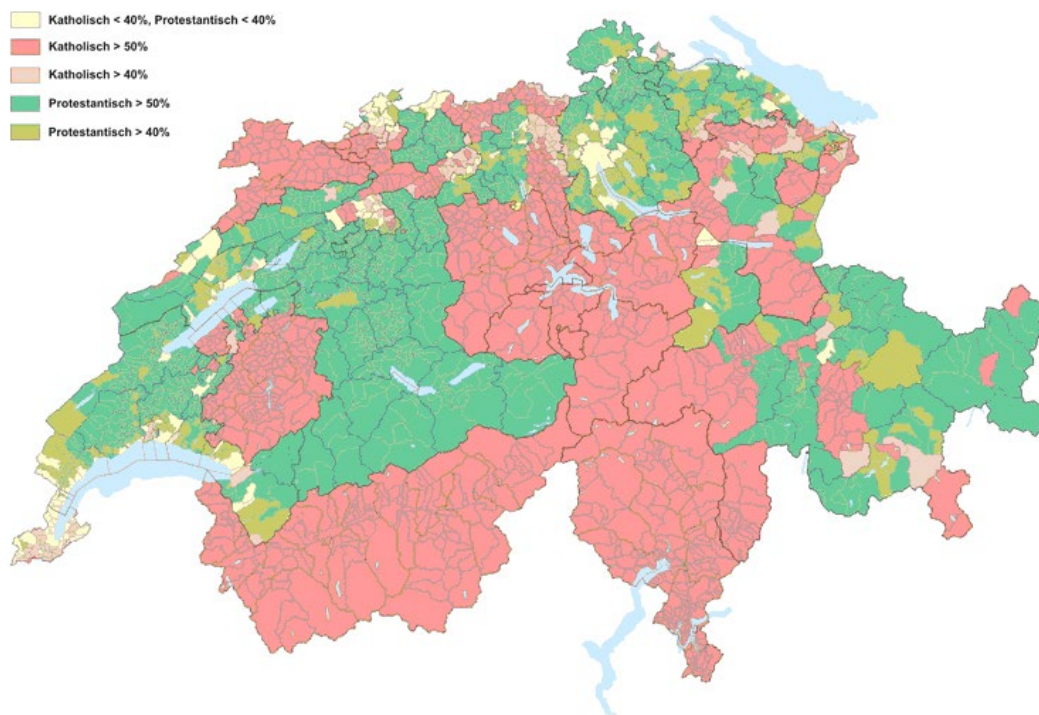
### 1.1 Allgemeine Daten

Im Jahr 1970 gehörten 97,8% der schweizerischen Bevölkerung den grossen christlichen Kirchen an. Die bisher letzte Volkszählung des Jahres 2000 stellte fest, dass sich der Anteil bereits auf etwa 79% verringert hatte (vgl. dazu und zu den folgenden Zahlen Bovay 2004). Die reformierten Kirchen verloren von 1970 mit 46,5% bis zum Jahr 2000 mit 33% mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder, im Jahr 2000 verzeichnete der Schweizerische Evangelische Kirchenbund noch 2,4 Millionen Reformierte in der Schweiz. Der Anteil der katholischen Mitglieder verringerte sich auch aufgrund der Zuwanderungen aus dem Mittelmeerraum im besagten Zeitraum etwa weniger stark von knapp 50% auf 42%.

Wichtig auch für die Frage der Zugehörigkeitsdynamik, die zukünftige konfessionelle Zusammensetzung des Landes und auch für die Frage der religiösen schulischen Bildung ist die Tatsache, dass innerhalb der drei Jahrzehnte zwischen 1970 und 2000 der Anteil der Konfessionslosen von 1,1% auf 11,1% angestiegen ist. Der Anteil der Muslime erhöhte sich im gleichen Zeitraum infolge von Migration von ca. 1% auf ca. 5% im Jahr 2000, was nicht zuletzt durch die Zuwanderungen aus dem ehemaligen Jugoslawien zurückzuführen ist.

Besonders signifikant ist für die Schweiz das starke Gefälle religiöser Zugehörigkeit zwischen der französischsprachigen Westschweiz und der Deutschschweiz einerseits, und zwischen den urbanen und eher ruralen Räumen andererseits. Grundsätzlich kann man sagen: je weiter man von Westen aus Richtung Osten und vor allem Südosten gelangt, und

dabei naturgemäss in ländliche Regionen kommt, desto stärker ist nach wie vor die konfessionelle Verankerung. Insbesondere in den grossen Städten bzw. den urbanen Zentren beläuft sich die konfessionelle Zugehörigkeit inzwischen auf kaum mehr als die Hälfte aller Einwohner: Besonders viele Mitglieder verlor die protestantische Kirche in den Kantonen Basel-Stadt und Genf. Im Jahr 2000 bezeichneten sich in Basel-Stadt nur noch 25% der Bevölkerung als reformiert, was einem Rückgang um 51% in dreissig Jahren entspricht, und in Genf lediglich noch 16%, was einem Rückgang von 56% entspricht (Bovay 2004, 17), für die Stadt Zürich besagen aktuelle Zahlen, dass rund 54% der Bevölkerung der reformierten (24,5%) und der katholischen Kirche (29,7%) angehören, für den Kanton Zürich 33,6% (reformiert) und 28% (katholisch).



Quelle der Grafik: Bundesamt für Statistik: Volkszählung 2000

Auch wenn die Ergebnisse der neuesten Volkszählung von 2010 zur Religionszugehörigkeit in der ganzen Schweiz noch nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass der Anteil derer, die den katholischen (römisch-katholisch und altkatholisch) oder den evangelischen (reformierten und lutherischen) Kirchen angehören, weiter zurückgegangen ist. Einige aktuelle Ergebnisse weisen sowohl zahlenmässig wie auch im Blick auf innere Distanzierungsdynamiken gegenüber den einstmaligen Grosskirchen deutlich in diese Richtung (vgl. Bernhardt 2007; Stolz 2010; Stolz 2011).

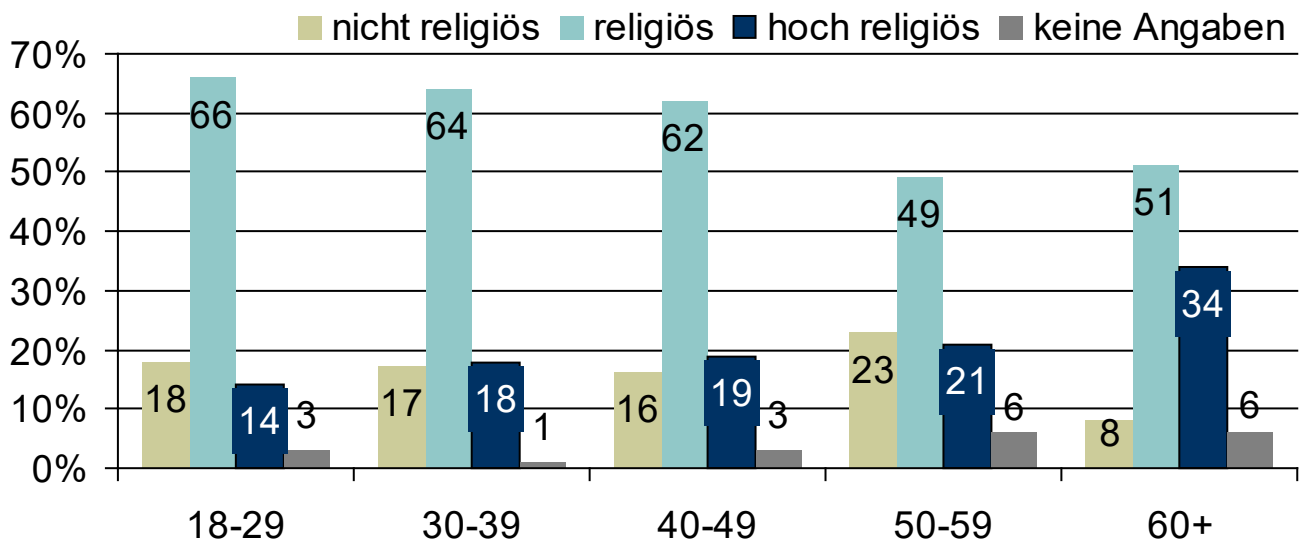
Blickt man nun allerdings jenseits der puren Zahlen auf die Hintergrundbedeutung von Religion in der Schweiz, so stellt sich das Bild differenzierter dar: Der Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung gelangt zu der durchaus erstaunlichen Feststellung, dass die Schweiz kein Land der Gottlosen ist, sondern vielmehr 80 Prozent der Schweizer als

religiöse Menschen, ein Fünftel sogar als hochreligiös bezeichnet werden können (vgl. dazu und zum Folgenden Bertelsmann-Stiftung 2008). Geht man von diesen Ergebnissen im Blick auf die Gesamtbevölkerung aus, so lässt sich jedenfalls von einer tiefgreifenden Säkularisierung breiter Bevölkerungsschichten in der Schweiz bisher wenigstens nicht sprechen. Immerhin mehr als jeder zehnte nimmt wöchentlich oder öfter an einem Gottesdienst teil. Interessanterweise sind sogar gegenüber Ländern wie Deutschland oder Österreich Religion und Glaube deutlich stärker ausgeprägt, von den Verhältnissen etwa in Frankreich oder Großbritannien ganz zu schweigen. Höhere Werte weisen im internationalen Vergleich in Europa nur Italien und die USA auf. Laut den Verantwortlichen für die Studie kann folglich ein mittelfristig signifikanter Rückgang von Religiosität in der Schweiz, wie gelegentlich behauptet wird, und damit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der modernen Entwicklung des Landes und einer weitgreifenden Säkularisierung definitiv nicht bestätigt werden.

Wie aber auch schon die Zahlen zu Beginn gezeigt haben, kann von einer mehrheitlichen, ungebrochenen religiösen Bindungsbereitschaft, die sich womöglich gar konfessionell eindeutig in zwei grosse Gruppierungen ausdifferenzieren würde, nicht die Rede sein. Vielmehr herrscht eine große Vielfalt an religiösen Einstellungen, Bindungen und Identitäten mit einer weiten Verbreitung auch pantheistischer Glaubensüberzeugungen. Interessanterweise und auch für den Religionsunterricht bedeutsam ist, dass der Religionsmonitor für die Schweiz den im europäischen Vergleich höchsten Wert bezüglich der Toleranz gegenüber anderen Religionen und Glaubensangehörigen feststellt. Die gläubigen Schweizer sind mehrheitlich auch nicht nur „Sonntagschristen oder -gläubige“. Ihre Einstellung hat eine hohe Alltagsrelevanz. Den größten Einfluss hat ihr Glaube vor allem beim Umgang mit einschneidenden Lebensereignissen wie Geburt, Hochzeit oder Tod, und auch beim Umgang mit der Natur – was angesichts der topographischen Bedingungen des Landes nur wenig überrascht. So ist von einer grossen Stabilität des religiösen Bewusstseins in breiten Bevölkerungsschichten, das auffällig bunt und vielfältig ist, und gleichzeitigen bei gleichzeitig deutlichen De-Institutionalisierungstendenzen auszugehen. Nach diesen eher grossflächig angelegten Ergebnissen stellt sich nun die Frage, wie sich dies im Einzelnen für die Generation derer darstellt, die altersmässig noch im Bereich der schulischen religiösen Bildung angesiedelt sind.

## *1.2 Ein Vergleich zwischen den Generationen*

Für einen möglichen Vergleich zwischen den Generationen bietet sich nach aktueller Datenlage der Religionsmonitor gut an. Nun hat man dabei erst Jugendliche ab 18 Jahren befragt, so dass hier die klassische Klientel des Schulunterrichts nicht mit im Blick ist. Gleichwohl liefern die für die 18-29jährigen aufgezeigten Phänomene eine interessante Orientierung für den Vergleich, wenn festgestellt wird, dass diese zu zwei Dritteln als religiös (die höchste Zahl im Vergleich der Lebensalter!) und immerhin zu 14% als hochreligiös angesehen werden können



Quelle: Bertelsmann Religionsmonitor 2008 ([http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten\\_84470.htm](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_84470.htm)).

Gegenüber solchen doch breiten Zuordnungen wird aus religionssoziologischer Perspektive zu Recht davon ausgegangen, dass auch Jugendliche in religiöser Hinsicht mehr und mehr als Einzelfälle anzusehen und wahrzunehmen sind. Hierfür stand erstmals die Studie „Jede/r ein Sonderfall“ (Dubach/Campiche, 1993), die ihre Fortsetzung in der bereits genannten Untersuchung mit dem prägnanten Titel „Die zwei Gesichter der Religion“ fand (Campiche 2004) und die auch für den Generationenvergleich herangezogen werden kann.

Im Zusammenhang dieser weiterführenden Untersuchung lassen sich vier Mitgliedschaftstypen unterscheiden, wobei hier eben auch die jüngere Generation mit im Blick ist: Hier ist zum einen von einem „institutionellen“ Typ die Rede, dem rund ein Viertel aller Mitglieder angehört, das sich mit der Kirche und ihren Werten identifiziert und sich auch in ihr engagiert. Demgegenüber gehören mehr als die Hälfte zwei „rituellen“ Mitgliedschaftstypen an: Sie sind wegen der Kasualien, die die Kirche an Lebenswenden anbietet, immer noch kirchlich verbunden – nach dem Motto, dass man nicht weiss, „ob man die Kirche nicht einmal nötig haben wird“. In dieser Gruppe sind Menschen mit hoher Kirchlichkeit und traditioneller Bindung an die Kirche aber bereits weniger zahlreich (22%) als jene mit loser Kirchlichkeit (32%). 23% aller katholischen und reformierten Kirchenmitglieder (das sind etwa 1,4 Millionen Schweizerinnen und Schweizer!) werden einem vierten Typ zugerechnet, der der Kirche keine Bedeutung für die persönliche Lebensführung zumisst.

Entscheidend und auch didaktisch folgenreich ist für diese Studie, dass die Grossbegriffe „Säkularisierung“, „Individualisierung“ und „Privatisierung“ durch die alternative Interpretationsweise der „Dualisierung der Religion“ ersetzt werden. Demzufolge steht Religion in der spätmodernen Gesellschaft in einem Spannungsfeld, das durch die zwei Pole der „institutionellen Religion“ einerseits und der „universalen Religion“ andererseits

gekennzeichnet sei. Letztere rechne etwa mit der Existenz einer höheren Macht, ohne sich dafür noch länger auf ein bestimmtes Bekenntnis oder institutionell verankerte dogmatische Glaubensinhalte zu berufen. „Universal“ wird diese Form von Religiosität genannt, weil auch Massenmedien und bestimmte global-kulturelle Trends die einstmaligen Schranken zwischen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit aufheben. Die Elemente des Geglauten stammen danach aus unterschiedlichen Vorstellungen und ergeben ein „Patchwork“, über das das Individuum keine Institution mehr endgültig bestimmen lässt. Für den Generationenvergleich bedeutet dies nun aber, dass das Zusammenbasteln der eigenen Religion jedenfalls kein Privileg irgendeiner Generation darstellt, sondern quer durch die Lebensalter hindurch stattfindet.

### *1.3 Religiöse Orientierung Jugendlicher*

In diesem Zusammenhang wird auch die Religiosität Jugendlicher in der Schweiz näher bestimmt und ausdifferenziert: So zeigt sich hier, dass mehr als 70 Prozent der 16- bis 25-Jährigen Befragten davon ausgehen, dass in den Kirchen für sie kein Platz vorhanden ist. Zwar stimmt nach wie vor mehr als die Hälfte der Jugendlichen der Aussage zu, dass das Christentum die Grundlage der schweizerischen Gesellschaft sei, trotzdem weisen die Zahlen eine beschleunigte Distanznahme der jungen Generation vom Christentum aus.

Dabei liegt ein von Bild der Religion und ihren Organisationen vor, das gleichsam einer Utopie gleichkommt: Gerade jüngere Menschen wünschen sich von den Kirchen durchaus den Einsatz für eine menschlichere Gesellschaft im Sinn des Handelns einer Mutter Teresa, doch ohne die entsprechenden institutionellen Strukturen, die vor allem als religionsferne Macht- und Bürokratieapparate wahrgenommen werden. Von dort aus ziehen Dubach und Fuchs wichtige Konsequenzen für die Frage der kirchlichen Aufgaben und auch der religiösen Bildung (vgl. Dubach/Fuchs 2005).

Ein Hintergrund für die religiösen Einstellungen, der in der Regel in den entsprechenden Veröffentlichungen kaum bedacht wird, aber doch hochrelevant sein dürfte, liegt einerseits in der spezifischen ökonomischen, andererseits aber auch in der nach wie vor sehr traditional verfassten Gesamtlage der Schweiz. Um es auf einen prägnanten Punkt zu bringen: Gerade dies sehr überschaubaren räumlichen und auch mentalitätsmässig von den Eidgenossen selbst so empfundenen eher engen Verhältnisse führen zu einem ausgeprägten Bedürfnis, über die eigenen Grenzen hinauszuschauen. Angesichts der ausgesprochen guten wirtschaftlichen Verhältnisse sind für einen Grossteil der Bevölkerung Mobilitätspraktiken in einem Umfang möglich wie man sie sonst wohl in kaum einem anderen europäischen Land – wohl abgesehen von den skandinavischen Ländern – vorfindet. Für die jüngere Generation sind ausgiebige Reisen und längere Aufenthalte an allen möglichen Orten der Welt inzwischen geradezu eine Selbstverständlichkeit. Von daher sind etwa die intensive Beschäftigung mit fernöstlicher Religion und auch eine hohe Toleranz insbesondere gegenüber diesen Religionspraktiken tatsächlich bei vielen Jugendlichen auf vielfältige Begegnungen mit Religion in den entsprechenden Ländern zurückzuführen. Es sei insofern einmal die These gewagt, dass die schweizerische Patchworkreligiosität auch unter der jungen Generation nicht zuletzt mit den finanziellen Möglichkeiten weltweiter Begegnungen mit anderen Religionen sowie dem Grundinteresse an globalen Religionsphänomenen in Verbindung steht.

So gilt grundsätzlich für die in der Schweizer Gesellschaft Heranwachsenden: „Ein für ihre eigene Lebensperspektive relevantes sozio-kulturelles und religiöses Bezugssystem

erschliesst sich ihnen eher in Differenz- als in Homogenitätserfahrungen“ (Baumann u.a. 2004, 160).

Zudem erscheinen die beiden traditionellen Grosskirchen aus unterschiedlichen Gründen gegenwärtig zumindest für die jüngere Generation als eher weniger attraktive Anlaufstellen: Auf der einen Seite ist im Blick auf die katholische Kirche ein deutlicher konservativistischer Rechtsruck durch eine bestimmte Amtshierarchie und immer wieder hochgradig irritierende öffentliche Äusserungen unverkennbar, der in Verbindung mit den entsprechenden medialen Aufbereitungen zu unübersichtlichen Abkehrbewegungen vieler jüngerer und auch gut ausgebildeter Mitglieder führt. Auf der anderen Seite ist auch die reformierte Kirche nicht unbedingt als farbig-schillernde Religionsrepräsentantin zu bezeichnen, so dass sie hier auf dem Markt der religiösen Events und Exotica kaum mit einem äusserlich attraktiven Angebot konkurrieren kann, was sich sinnfällig etwa am Boom des evangelikalen International Christian Fellowship (ICF) in einer Reihe von schweizerischen Städten zeigt.

Schliesslich ist noch eine weitere religionskulturelle Dimension bedeutend, wenn man sich die Rolle des Faches vor dem Hintergrund des eidgenössischen Staat-Kirche-Verhältnisses klarzumachen versucht. Das politische System der Schweiz ist gerade aufgrund des Propriums eines permanenten konsenshaften Ausgleichs aller Kräfte darum bemüht, weltanschauliche Neutralität unbedingt zu wahren. Die Infragestellungen der gewachsenen Privilegienkultur haben erstmals intensiv mit der sogenannten Helvetik am Ende des 18. Jahrhunderts und dem Aufkommen des schweizerischen Liberalismus im frühen 19. Jahrhundert eingesetzt und sich in unterschiedlicher Gestalt bis in die Gegenwart hindurch fortgesetzt. Eine etwa in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg starke Rolle der Kirchen als kulturellen Aufbauhelfern des neuen politischen Systems, was ja dann auch die Rolle des Religionsunterrichts entscheidend mitbestimmt hat, war so in der Schweiz aus den bekannten historischen Gründen nie zu verzeichnen.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts und des Verhältnisses von Staat und Kirche (inkl. Finanzierung)**

In allen Schweizer Kantonen – ausser den laizistisch geprägten Trennungskantonen Genf und Neuenburg – ist ein System der staatlichen Kirchenhoheit (auch Landeskirchentum genannt) gegeben (vgl. Brosi 2002). Im Unterschied zum Modell eines Staatskirchentums ist darin die Zweckverschiedenheit von Staat und Kirche berücksichtigt. Im Unterschied zu einem strikten Trennungssystem bleiben die Kirchen mit dem Staat verbunden, der Staat verhält sich jedoch religiös neutral. Die Religionsgemeinschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, worin nach wie vor die Wichtigkeit ihrer Aufgaben für die Gesellschaft deutlich werden soll, wobei öffentliche Artikulationen allerdings im Einzelfall mehr und mehr symbolisch-ritualisierten Charakter annehmen können.

Welche Rechte und Pflichten im Einzelnen mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verbunden sind, ist von Kanton zu Kanton sehr verschieden ausgestaltet (zum religionsrechtlichen Hintergrund Hafner/Gremmelspacher 2005; Ehrenzeller 2010, jetzt Furer 2012). Verallgemeinernd ist in den traditionell reformierten Kantonen eher eine engere Bindung der einstigen Staatskirche an den Staat festzustellen, während die

katholischen Kantone den Kirchen mehr Freiheit für ihre Selbstorganisation gewähren, was dann auch entsprechende Konsequenzen für den Religionsunterricht mit sich bringt.

Im Unterschied etwa zu Deutschland ist der schulische Religionsunterricht verfassungsmässig weder garantiert noch seine Stellung durch eine eigene rechtliche Bestimmung in besonderer Weise hervorgehoben. In der Schweiz kommt den Kantonen die Schulhoheit zu, was zu überaus unterschiedlichen Schulsystemen und den entsprechend unterschiedlichen Regelungen für den Religionsunterricht führt – ganz abgesehen von den höchst unterschiedlichen Bezeichnungen, die das Fach erfährt: so kann seine Bezeichnung etwa „Biblische Geschichte“, „Berufswahlkunde-Lebenskunde-Ethik“, „Ethik und Religionen“, „Ethik und Religion“, „Ethik und Religion – Bibel“, „Religion“, „Religion und Kultur“, „Religionen und Kulturen“, „Religion und Ethik“ oder „Religionskunde und Ethik“ lauten.

Historisch gesehen ist hier nun folgendes zu bedenken: Wie in anderen europäischen Ländern hat sich religiöse Bildung an den Schulen aufgrund der Monopolstellung der Kirchen auch in der Schweiz über Jahrhunderte hinweg als kirchlich-konfessioneller Unterricht an der Schule verstanden. Die katholischen Klosterschulen und dann auch die reformatorischen Bildungseinrichtungen dienten der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung der familiären religiösen Erziehung und sollten zugleich den christlichen Glauben als entscheidende Orientierungsmarke für das zukünftige Leben der Kinder und Jugendlichen herausstellen. Dabei ging die pädagogische Intention dahin, insbesondere mit Hilfe der katechetischen Belehrung die Vermittlung der je eigenen konfessionellen und dogmatischen Standards vorzunehmen, aber ebenso auch in das Verständnis der Bibel einzuführen und die Jugendliche zugleich zur Mitwirkung am Gottesdienst bis hin zur möglichen Übernahme des geistlichen Amtes befähigt werden. Zu einem Schulfach neben anderen wurde der Religionsunterricht in der Schweiz erst mit Einführung der allgemeinen Schulpflicht in der Primarschule im ausgehenden 18. Jahrhundert. Zu einer Ablösung der kirchlichen und pfarrherrlichen Schulaufsicht kam es durch die französisch geprägte Gründung der Helvetischen Republik im Jahr 1798, die erstmals die Bedeutung einer religiösen und insbesondere einer kirchlichen Erziehung am Ort der Schule überhaupt grundlegend in Frage stellte, was die Stellung des Faches letztlich grundlegend verändern sollte. Nach seiner Reintegration in den Schulunterricht seit den 1830er Jahren wurde der Religionsunterricht in vielen Kantonen primär entlang seiner religiös-sittlichen Erziehungsaufgabe bestimmt, was ihm allerdings auf Dauer eher geschadet als genutzt hat. Vor allem die Versuche, den Unterricht als konfessionelle Speerspitze und primär bibelzentriert auszurichten und damit aber die pädagogischen Anforderungen tendenziell zu unterlaufen, hat durch die Zeiten hindurch immer wieder zu erheblicher Gegnerschaft geführt. Mit der revidierten Bundesverfassung von 1874 wurde nicht nur die allgemeine Schulpflicht eingeführt, sondern auch die konfessionelle Neutralität des Schulwesens festgestellt – insofern sind überkonfessionelle Modelle religiöser Bildung am Ort der Schule keineswegs erst auf Entwicklungen des späten 20. Jahrhunderts zurückzuführen. Allerdings – und hierin liegt die eigentliche Veränderung der jüngeren Entwicklungen – waren trotz der offiziellen staatlichen Neutralität die Kirchen über die Zeiten hinweg die gleichsam natürlichen Kooperationspartnerinnen für den schulischen Religionsunterricht, was sich eben erst in jüngster Zeit fundamental zu verändern beginnt.

Wichtig zu betonen ist für die Frage der öffentlichen Einstellung zum Religionsunterricht, dass das verfassungsmässig garantierte Prinzip der Religionsfreiheit, das in der Schweizerischen Bundesverfassung festgelegt ist (Art. 15 Abs. 4 BV), im Zweifelsfall eher



die negative Religionsfreiheit stark macht als die positive (vgl. Kilchsperger 2007, 200). Seit 1974 gilt für die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention, so dass Art. 15 in Übereinstimmung mit Art 9 EMRK zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit auszulegen ist (vgl. Winzeler 2004, 487).

Dies heisst aber im Zweifelsfall der hiesigen Auslegung, wovon noch zu sprechen sein wird, dass in Fragen des Religionsunterrichts die öffentliche Meinung vorherrschend ist, Kinder und Jugendliche eher vor möglicherweise problematischen Religionspraktiken zu schützen. Aufgrund der stark humanistischen und liberalen Begründungsgeschichte der schweizerischen Verfassungsprinzipien werden somit in der Tendenz religiöse Semantiken und Machtansprüche im öffentlich-politischen Raum als eher problematisch angesehen.

Überhaupt gilt, und auch dies ist für die Einschätzung der Position des Religionsunterrichts in der Schweiz bedeutsam, dass Religion stark als Privatsache verstanden wird und sich Gesellschaft wie Politik etwa in Fragen ethischer Debatten eher auf säkulare als auf religiöse Prinzipien des Zusammenlebens beziehen, um so das hoch gehaltene Gut einer möglichst auf Ausgleich bedachten Konsenskultur zu schützen.

Von dort her sind dann auch, was im Ausland gerne übersehen wird, die heftigen Debatten etwa um die Minarettinitiative oder auch das Kopftuchverbot nicht in erster Linie als Debatten um die richtige Religion oder gar als prinzipielle Infragestellung muslimischer Religionsausübung anzusehen, sondern beziehen ihre Heftigkeit aus der befürchteten Infragestellung der kulturellen Standards des freiheitlichen und natürlich auch des stark durch hiesige Traditionen geprägten Zusammenlebens. Dies bedeutet dann auch, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen etwa die Einführung eines obligatorischen Faches Religion an deutliche Grenzen stösst, was die didaktischen Formen der Kommunikation angeht. Darauf wird weiter unten noch näher eingegangen werden.

Grundsätzlich, wenn auch sehr schematisch, lässt sich die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach dem Kriterium der Verantwortung und Durchführung durch Kirche und Staat in eine dreifache Modellbildung unterteilen:

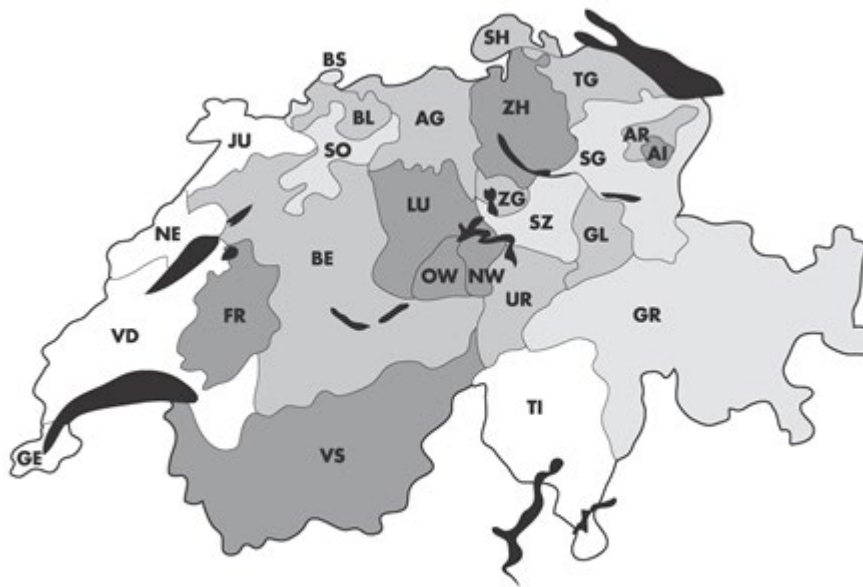
1. In Verantwortung durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
2. In Mitverantwortung der öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften,
3. In der Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat.

Die unterschiedlichen Modelle beruhen dabei in der Regel auf historisch lange gewachsenen Modellen, in denen sich nicht nur die angedeutete helvetische Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche widerspiegelt, sondern auch die unterschiedliche konfessionelle Ausrichtung der einzelnen Kantone selbst.

Neben den schon erwähnten spezifischen religionskulturellen Traditionen der Schweiz ist es dann aber seit der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts tatsächlich die Entwicklung hin zu einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft, die zu grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich des zukünftigen Religionsunterrichts geführt hat. An die Stelle seiner konfessionellen Ausrichtung wurden mehr und mehr überkonfessionell und jüngst auch dezidiert religionskundlich orientierte Modelle entwickelt.

So bildet sich gleichsam auf engem Raum eines Landes die mögliche Vielfalt der verschiedenen, auch in Europa gegebenen Zuordnungsmodelle ab, gleichsam von einem stark kirchlich-konfessionell verankerten Religionsunterricht über eher religionskundliche Modelle bis hin zu einem stark auf Ethik ausgerichteten laizistisch verankerten Modell, in dem Religion bestenfalls noch am Rande thematisiert wird.

Diese Vielfalt lässt sich in einer – wenn auch nicht mehr in allen Einzelheiten aktuellen – grafischen Ausdifferenzierung zum Stand des Religionsunterrichts im Jahr 2003 verdeutlichen, die als Beleg für die Vielfalt der Modelle dienen will (vgl. Furer 2002 sowie Kohler-Spiegel 2000 und Belliger 2003). Seitdem hat wiederum eine ganze Reihe von Veränderungen stattgefunden, auf die im Folgenden noch näher eingegangen werden wird:



Diese Karte ist nun wie folgt zu lesen:

In neun Kantonen wird SRU ohne Mitverantwortung der Landeskirchen und anderen Religionsgemeinschaften angeboten (AR, AG, BE, BL, GL, SH, TG, UR, ZG).

In sieben Kantonen haben die Kirchen und unter Umständen auch weitere Religionsgemeinschaften eine Mitverantwortung (AI, FR (deutschsprachiger Kantonsteil), LU – dies gilt allerdings für die Zeit nach 2006 so nicht mehr, NW, OW, VS, ZH – für die neueren Entwicklungen in Zürich siehe aber unten).

Fünf Kantone bieten keinen SRU an, sondern überlassen Fragen der religiösen Bildung den Religionsgemeinschaften (BS, GR, SG, SO, SZ).

Die Verhältnisse im Tessin und den französischsprachigen Kantonen sind hier nicht

abgebildet.

Neben dem schulischen Religionsunterricht – und dies stellt eine Besonderheit dar – existiert in vielen Kantonen auch ein kirchlicher Religionsunterricht, der tatsächlich diese etwas missverständliche Bezeichnung tragen kann und in verschieden starker Nähe und Beziehung zur Schule stattfinden kann, sich aber im Wesentlichen auf eine religiöse Frühsozialisation ausrichtet (vgl. Schlag 2007).

Auch hier lassen sich unterschiedliche Formen unterscheiden: Er kann erteilt werden

- ohne Zusammenarbeit mit dem Staat,
- in Zusammenarbeit mit dem Staat, dabei aber interessanterweise in den Räumen der Schule, allerdings ausserhalb des regulären Stundenplans (Wochenstundentafel),
- in den Räumen der Schule innerhalb des regulären Stundenplans (Wochenstundentafel).

Darauf ist im folgenden Zusammenhang nicht näher einzugehen, sondern lediglich zu erwähnen, dass hier inzwischen eine ganze Reihe katholischer und reformierter Kirchen über ihre bisherigen traditionellen Angebote hinaus inzwischen eigene Angebote religiöser Bildung und Erziehung ab dem frühen Kindesalter entwickelt haben und entwickeln, um angesichts einer weiter zurückgehenden familiären Sozialisation Formen einer kirchlichen Beheimatung ermöglichen zu können. Die Kirchen reagieren folglich, um es hier kurz zu betonen, auf den zunehmenden Exodus aus dem schulischen Leben inzwischen durch teilweise sehr elaborierte eigene Bildungsangebote.

Vor diesem bildungspolitischen Gesamthorizont sind nun auch die gegenwärtigen ausdifferenzierten Modelle sowie die schulpolitischen Entwicklungen wahrzunehmen und einzuschätzen.

### **3. Entwicklungen in der Schulpolitik des Landes und der Kantone (sowie der jeweiligen Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften)**

Angesichts der angedeuteten Vielfalt der kantonalen Umsetzungen kann an dieser Stelle nur eine exemplarische Betrachtung überhaupt denkbar sein. Dies gilt umso mehr, als schon die Schulsysteme überhaupt kantonal geregelt sind und hier eine Vielzahl unterschiedlicher Schularten mit unterschiedlichen zeitlichen Längen und Verläufen auf der jeweiligen Schulstufe zu konstatieren sind. Dazu kommt schliesslich – nicht nur, aber auch in Hinblick auf das Fach Religion – ein weiteres Phänomen und entsprechendes Problem in der Beschreibung der Verhältnisse: Aufgrund der hohen politischen Autonomie und Zuständigkeit auf lokaler Ebene sind die einzelnen politischen Gemeinden nicht nur verantwortlich für ihr Schulleben, sondern können hier auch das jeweilige Profil der Schule entscheidend bestimmen und ausgestalten. Auch die entsprechenden kantonalen Lehrpläne stellen in der Regel nicht mehr als einen groben Rahmen dar und können vor Ort durch Schulen und Lehrkräfte nochmals sehr eigenständig umgesetzt werden. Dies bedeutet aber faktisch dann nichts anderes als dass es schon aus systemischen Gründen nicht leicht ist, das kantonale Profil des Religionsunterrichts zu bestimmen, da dieses also je nach Schulart, aber eben auch je nach Schule sehr eigenständig ausfallen kann.

Insofern soll im Folgenden die dreifache Modellbildungen entlang der markierten Grundunterscheidung jeweils anhand einiger Beispiele aus unterschiedlichen Kantonen

kurz charakterisiert werden: Dabei richtet sich das Hauptaugenmerk auf die Verhältnisse auf die Primarstufe und Sekundarstufe I und kurz einbezogen werden auch die jeweiligen Verhältnisse des kirchlichen Unterrichts, um hier die jeweilige Zuständigkeit wenigstens anzudeuten. Die Verhältnisse an den Gymnasien sind demgegenüber noch weitaus ausdifferenzierter und können hier nur angedeutet werden.

### *1. In Verantwortung durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften: Die Beispiele Aargau, Bern und Zürich*

#### 1.1 Aargau

Im Kanton Aargau wird von der 1. – 9. Klasse wöchentlich eine Lektion des multikonfessionellen, multireligiösen und fächerübergreifenden Pflichtfaches „Ethik und Religionen“ unterrichtet. Die Erteilung erfolgt in der Regel von der – staatliche ausgebildeten – Klassenlehrperson. Das Fach wird vom Kanton verantwortet und finanziert. Gemäss Schulgesetz ist es generell möglich, aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge von „einzelnen Lektionen“ dispensiert zu werden. Im konkreten Fall ist jedoch eine Dispensation kaum möglich.

Zur Erteilung des „kirchlichen Religionsunterrichtes“ werden den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für 2 Wochenstunden innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung gestellt. Teilweise findet der Unterricht auch in kirchlichen Räumlichkeiten statt. Die Anzahl Wochenstunden variiert je nach Kirchgemeinde. Der Unterricht wird in der Regel von KatechetInnen, Pfarrpersonen oder SDM (Sozialdiakonische Mitarbeiter) durchgeführt, von der Kirchenpflege verantwortet und von der Kirchgemeinde finanziert. Das gemeindeeigene Konzept bewegt sich im Rahmen des Modells des „Pädagogischen Handelns“ der Aargauer Landeskirche.

Im vierjährigen Gymnasium besteht das Ergänzungsfach „Religionslehre“ (nur im letzten Schuljahr mit 4 Lektionen) und wird je nach Anzahl interessierter Schülerinnen und Schüler durchgeführt – wobei hier jedes Gymnasium selbst entscheiden kann, ob es ein solches Angebot, etwa neben der „Philosophie“ überhaupt anbieten will.

#### 1.2 Bern

Im Kanton Bern werden religiöse und ethische Fragestellungen im obligatorischen Fach „Natur-Mensch-Mitwelt NMM“ im Teilbereich „Religion-Mensch-Ethik-Lebenskunde“ behandelt. (NMM: 1./2. Klasse 6 Lektionen, 3.-6. Klasse 7 Lektionen, 7./8. Klasse 9 Lektionen, 9. Klasse 8 Lektionen) Von der 7.-9. Klasse sind explizit 3 Jahreslektionen (d.h. 1 Lektion/Woche) für „Religion/Lebenskunde (Religion-Mensch-Ethik)“ vorgesehen. Die Inhalte werden durch den Lehrplan verbindlich festgelegt und müssen konfessionell neutral vermittelt werden. Der Unterricht wird durch Lehrpersonen der Volksschule erteilt, die vom Staat besoldet werden. Auf der Ebene des vierjährigen Gymnasiums wird Religionslehre als Ergänzungsfach angeboten, in der 3. (also vorletzten) Klasse mit 2 Lektionen, in der 4. (also letzten) Klasse mit 3 Lektionen (vgl zum Ganzen Baumann u.a. 2004).

Daneben wird ein „kirchlicher Unterricht“ unter dem Namen „Kirchliche Unterweisung (KUW)“ erteilt, der hinsichtlich von Erteilung, Finanzierung und Lehrplan in der Verantwortung der Kirchen liegt. Im Abschlussjahr dieses „kirchlichen Unterrichts“ in der 9. Klasse werden den Landeskirchen wöchentlich 2 Lektionen im Rahmen des Stundenplanes sowie Schulräume zur Verfügung gestellt. Auf Gesuch der kirchlichen Instanzen werden dem kirchlichen Unterricht auf Primarstufe 2 Freitage, auf der Sekundarstufe 3 Freitage eingeräumt. Dieser kirchliche Unterricht tangiert das Fach „Natur-Mensch-Mitwelt“ nicht.

### 1.3 Zürich

Im Kanton Zürich hat das obligatorische Schulfach „Religion und Kultur“ ab dem Schuljahr 2011/12 in allen Schulgemeinden des Kantons Zürich auf der Primar- und Oberstufe (ohne Gymnasien) die bisherige „Biblische Geschichte“ auf der Primarstufe und den „Konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ auf der Sekundarstufe abgelöst. Durch die dezidierte Betonung des Themas „Religion“ und durch die gegenwärtig erarbeiteten Lehrmittel ist eine deutliche Unterscheidung von einem rein ethischen, lebenskundlichen Fach, wie dies gegenwärtig in einer Reihe anderer Kantone favorisiert und eingeführt wird, angestrebt. Deutlich ist grundsätzlich eine Perspektive der Information über Religion und Religionen im Sinn eines „learning from“ und eines „teaching about“. Religiöse Glaubens- und Ritualvollzüge im Sinn eines „teaching about“ sollen nicht mehr möglich sein – wenn es denn diese tatsächlich überhaupt im bisherigen Fach gegeben haben sollte (vgl. zur Diskussion Kunz 2005; Schlag 2006; Schlag 2009; Frank 2010; Schlag 2011).

Da die Teilnahme für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer religiösen Herkunft und Überzeugung so verbindlich wie jedes andere Fach auch ist, verbindet sich damit nun auch eine Notengebung, was im bisherigen konfessionell-kooperativen Fach nicht der Fall war.

„Religion und Kultur“ soll von speziell dafür ausgebildeten und bewusst „neutralen“ Lehrpersonen unterrichtet werden, was zugleich zukünftig ausschliesst, dass Pfarrpersonen ohne eine entsprechende Ausbildung das Fach unterrichten dürfen. Aufgrund der jüngeren Entwicklungen hin zu einem fest etablierten und verbindlichen In didaktischer Hinsicht wird der Information „über Religion“ unbedingter Vorrang im Sinn eines „teaching about“ zugemessen. Die religionspädagogische Grundbewegung geht folglich vom früheren, konfessionell mitgeprägten, subjektiven „wir“ zukünftig zur Erkundung des „sie“ und von der Thematisierung des „Eigenen“ zur Erstbegegnung mit dem „Fremden“. Konsequenterweise sollen quer durch alle Lehrplaneinheiten hindurch die fünf grossen Weltreligionen gleichberechtigt erkundet werden.

Für die gymnasiale Stufe besteht für den Religionsunterricht an den Zürcher Kantonsschulen nach wie vor ein eigenes Lehrplankonzept aus dem Jahr 1995, das allerdings gegenwärtig zur Revision ansteht. Das Ziel liegt hier ebenfalls in einer obligatorischen Einrichtung mit einer pädagogischen Orientierung an „Religion und Kultur“ – wenn auch nicht deren kompletter Übernahme.

Die Landeskirchen haben in der Folge und Konsequenz dieser schulischen Veränderungen eigene kirchliche Bildungskonzepte – auf reformierter Seite etwa das so genannte religionspädagogische Gesamtkonzept (rpg) eingerichtet, das gegenwärtig mit

erheblichem eigenen finanziellen und personellen Aufwand etabliert und mit erkennbarem Erfolg umgesetzt wird (vgl. Schlag/Voirol-Sturzenegger 2011).

## *2. In Mitverantwortung der öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften: Die Beispiele Oberwallis und Graubünden*

### 2.1 Oberwallis

Im deutschsprachigen Oberwallis sind die Kirchen für den Religionsunterricht und die religiöse Betreuung der Mitglieder ihrer Konfession in den Schulen verantwortlich. Dabei gilt für das deutschsprachige Oberwallis, dass in Klasse 1. – 6. 1 Lektion „Bibelunterricht“ für alle SchülerInnen stattfindet, der durch die Klassenlehrperson erteilt wird sowie 1 Lektion konfessioneller Unterricht, von dem Kinder, die nicht der – in diesem Fall römisch-katholischen – Kirche angehören, dispensiert werden. Der Unterricht wird im Rahmen des Stundenplanes und in den Schulräumlichkeiten erteilt und vom Kanton finanziert.

Während der Primarschulzeit stehen den beiden Kirchen ca. 4 Tage als „katechetische Fenster“ zur Verfügung. Diese werden ausserhalb des Stundenplanes und der schulischen Räumlichkeiten organisiert. Von der 7.-9. Klasse wird durch die Klassenlehrperson 1 Lektion „Lebenskunde“ erteilt sowie 1 Lektion „konfessioneller Religionsunterricht“ durch die jeweiligen Kirchen. Der Kanton kann zusätzlich von den Kirchen organisierte und verantwortete ausserschulische religiöse Tätigkeiten subventionieren (z.B. ein Samstag/Montag Unterricht für Kinder der Region Visp).

Auf dem vierjährigen Gymnasium bzw. auch den berufsorientierten weiterführenden Schulen in der Regel ein Pflichtwahlfach „Christlicher Religionsunterricht oder Religionswissenschaft“ (neben „Ethik“ und „Philosophie“) mit 1 bis 2 Lektionen in der 1.-3. Klasse.

### 2.2 Graubünden

Eine ähnlich komplexe Struktur zeigt sich auch neuerdings für den Kanton Graubünden: Das Fach „Religion“ stellt ein obligatorisches Unterrichtsfach dar. Von der 1.-9. Klasse finden wöchentlich 2 Lektionen „Religion“ innerhalb des Stundenplanes als Bestandteil des Faches „Mensch und Umwelt“ statt. Die Schule stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung. Bis vor wenigen Jahren erteilten die Landeskirchen den ihnen angehörenden Schülern der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht und waren auch für den Lehrplan verantwortlich. Anlässlich der Abstimmung vom 17.05.2009, der so genannten Ethik-Initiative, sprach sich die Graubündner Bevölkerung dafür aus, dass die Landeskirchen weiterhin eine Lektion Religion erteilen und dass eine für alle Kinder der Volksschule obligatorisch zu besuchende Lektion Religionskunde und Ethik eingeführt wird. Gemäss Zeitplan der zuständigen staatlichen Bildungspolitik wird ab Schuljahr 2012/13 in der Bündner Oberstufe und ab Schuljahr 2017/18 in der Bündner Primarschule das Fach Religionskunde und Ethik mit je einer Stunde neben dem konfessionellen Fach mit ebenfalls einer Stunde unterrichtet.

Im gymnasialen System der 6jährigen Kantonsschulen *existiert ein* Pflichtfach

„Religion/Ethik“ (1.-3. Klasse mit 2 Lektionen) sowie ein Wahlfach „Religion“ (in 4.-6. Klasse mit 1 Lektion), neben dem Wahlfach „Ethik“ und auch ein Ergänzungsfach Religion in der 5. und 6. Klasse.

### *3. In der Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat: Das Beispiel St. Gallen*

Im Kanton St. Gallen, der nach wie vor stark durch die katholische Prägung ausgezeichnet ist, existiert ein Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Lehrplanes, der aber in Verantwortung der Kirchen liegt und der konfessionell oder interkonfessionell erteilt werden kann. Das Fach „Religion“ ist Teilbereich von „Mensch und Umwelt“, der Religionsunterricht ist aber Sache der kirchlichen Behörden, was Lehrplan, Lehrkräfte und Finanzierung angeht. Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf. In der 1. Klasse umfasst der Unterricht 1 Lektion und wird interkonfessionell erteilt, in der 2.-6. Klasse 2 Lektion, wovon eine dezidiert konfessionell ausgerichtet sein soll. In Klasse 7 und 8. sind in der Regel ebenfalls 2 Lektionen vorgesehen, in der 9. Klasse 1 Lektion.

Im *Gymnasium* besteht nach wie vor ein obligatorisches Fach „Religion ökumenisch“ oder „Ethik / Philosophie“ (9./10. Klasse 1 Lektion, 11. Klasse 2 Lektionen) sowie die Ergänzungsfächer „Religionslehre“, „Philosophie“ (in der 12. Klasse mit 4 Lektionen). Die Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden hier durch die kirchlichen Behörden bestimmt. Für die Wahl der ReligionslehrerInnen haben die kirchlichen Behörden das Vorschlagsrecht.

Gegenwärtig wird auch in der St. Galler reformierten Kantonalkirche ein eigenes katechetisch orientiertes kirchliches Bildungsangebot unter dem etwas gewöhnungsbedürftigen und wohl auch nicht unproblematischen Titel „Geistliche Begleitung“ eingeführt – ebenfalls verstanden als eine grundlegende kirchliche Sozialisations- und Beheimatungsinitiative.

### *4. Kein staatlicher Religionsunterricht: das Beispiel Genf*

Im Kanton Genf, der sich aufgrund seiner Geschichte und wohl auch in deutlicher Unterscheidung von seiner calvinistischen Tradition als dezidiert laizistisch versteht, ist kein Religionsunterricht im Stundenplan zu verzeichnen, was bereits einer Bestimmung des frühen 20. Jahrhunderts entspricht. Auf der gymnasialen Oberstufe existiert interessanterweise ein Wahlpflichtfach Religion für die 3. Klasse mit 3 Lektionen (mit der Alternative Ethik), allerdings muss dieses gemäss der laizistischen Grundausrichtung des Schulwesens eindeutig und ausschliesslich auf Wissensvermittlung ausgerichtet sein.

In der *Église protestante* gibt es das Fach „Biblischer Unterricht“, das in der 4.-6. Primarschulklasse einstündig erteilt wird, und zwar entweder in den Schulen selbst – wozu diese allerdings immer weniger bereit sind – oder in eigenen Räumen, aber ausserhalb der schulischen Unterrichtszeit und des Wochestundenplans. Lehrkräfte sind

hier Laien und Ehrenamtliche, die von der Kirche selbst vermittelt, geschult und autorisiert sind. Der Kirchenrat ist für die Inhalte verantwortlich.

Der exemplarische Blick auf diese unterschiedlichen kantonalen Gestaltungen der unterschiedlichen Modelle macht deutlich, dass hier doch bei allen regionalen Traditionen bestimmte Grunddynamiken dazu führen, dass die lange Zeit selbstverständlichen Kooperationsverhältnisse zwischen Staat und Kirche vor einer grundlegenden Revision stehen (vgl. Jakobs 2007; vgl. (vgl. zu den Modellen Zürich, Graubünden und Luzern auch Leimgruber/Kropač 2010 und zum Vergleich der Modelle Aargau, Freiburg, Neuenburg, Tessin, Waadt und Zürich Jödicke 2010). Die lange gegebenen Selbstverständlichkeiten bedürfen somit einer grundlegenden Neuinterpretation und konkreten institutionellen wie didaktischen Neugestaltung. Dass sich dies im Einzelfall auch mit sehr konkreten Machtfragen und Machtverhältnissen in den Kantonen verbindet, ist dabei schon jetzt kaum von der Hand zu weisen.

Erstmals in der schweizerischen Bildungsgeschichte wird durch die so genannte „Lehrplan 21“-Initiative gegenwärtig ein gemeinsamer Lehrplan in Hinsicht auf alle Fächer für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone der Schweiz erarbeitet, konkret also für Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich.

Mit dem Lehrplan 21 wird gleichsam bildungspolitisches Neuland betreten: Denn damit stehen die Kantone vor der Herausforderung, den in einer Volksabstimmung im Jahr 2006 neu geschaffenen Bildungsrahmenartikel Artikel 62 der Bundesverfassung umzusetzen, wonach gemäss des HarmoS-Konkordats von 2007 die Ziele der Schule zu harmonisieren sind und dabei die Orientierung an der Bildungsstandarddebatte auch bildungspolitisch grundgelegt ist (vgl. EDK 2007).

Seit Herbst 2010 wird der Lehrplan 21 in einem aufwändigen Konsultationsverfahren ausgearbeitet. Er soll im Frühling 2014 den Kantonen zur Einführung übergeben werden.

Unter der Massgabe, dass Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz sorgen, ihre Anstrengungen koordinieren und ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicherstellen (Art. 61), gilt: „Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften“ (Art. 62,4). Gleichwohl bleibt das verfassungsmässige Grundprinzip erhalten, dass keine Entscheidungen gegen den Willen der Kantone gefällt werden können, was in seiner Neufassung wie folgt lautet: „Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu“ (62,4).

Der Lehrplan 21 umfasst die Zeit von zwei Jahren Kindergarten und neun Jahren Schule. Beschrieben wird darin das Bildungsangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich der obligatorischen Schulzeit. Zugleich dient er als Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Aufgrund der Hoheit der Kantone über die Volksschule bleiben die Ausgestaltung der Eingangsstufe (Kindergarten, Grund- oder Basisstufe) und



der Sekundarstufe I sowie die Festlegung der Studentafel weiterhin den Kantonen überlassen.

#### **4. Die Rolle von Schulen in konfessioneller Trägerschaft**

Privatschulen spielen nach dem Selbstverständnis der Eidgenossenschaft eine nur geringe Rolle und sind deshalb auch in nur vergleichsweise geringer Zahl von insgesamt rund 260 Schulen mit ca. 100 000 von 1,5 Millionen Schülerinnen und Schülern vorhanden.

Aktuelle Statistiken zu den Privatschulen in der Schweiz zeigen, dass – wenn überhaupt – die Zunahme der Privatschulen vor allem durch neue ausländische und zweisprachige Programme zu erklären ist. Im Schuljahr 2009/10 waren schweizweit 3,5% der Kinder im Vorschulalter, 3,6% der Schulpflichtigen, 5,6% auf Sekundarstufe II und 8,3% auf Tertiärstufe in Privatschulen, was einem Schnitt von 5,6% entspricht ([http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/03/key/blank/obligatorische\\_r/schuelerinnen\\_und.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/03/key/blank/obligatorische_r/schuelerinnen_und.html)).

Die meisten Privatschulen der Schweiz sind selbsttragend oder sogar gewinnorientiert. Je nach Kanton wird die Unterstützung und Förderung der Privatschulen anders gehandhabt. Meist fördern diese nur Angebote, an denen sie besonderes Interesse haben, etwa für besondere Begabungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Sporttalente. Gewöhnlich richtet sich das Schulgeld nach dem Einkommen der Eltern und liegt zwischen 550 und 3000 Franken monatlich.

In mehreren Kantonen wird die Frage von Zuschüssen – seit 1999 unterstützt Zürich private Gymnasien – und sogenannten Bildungsgutscheinen diskutiert, in deren Genuss jene Eltern kommen sollen, die ihre Kinder auf eine Privatschule schicken möchten, jedoch nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Aus Sicht der Befürworter können solche Gutscheine die freie Schulwahl garantieren, während die Gegner um die Qualität der Staatsschule fürchten. Abstimmungsinitiativen in mehreren Kantonen zur freien Schulwahl wurden in den letzten Jahren durchweg mit erheblicher Mehrheit abgelehnt (vgl. Hofstetter/Santini-Amgarten 2011).

Die Zahl der konfessionell geprägten Privatschulen ist dabei schon lange auf niedrigem Niveau konstant, wobei festzuhalten ist, dass die Zahl der katholischen Privatschulen mit insgesamt rund 60 Schulen die der evangelischen um ein Vielfaches übersteigt (<http://www.katholischeschulen.ch>). Die im frühen 19. Jahrhundert sich ereignende Blüte religiöser Privatschulen als bewusste Alternative zur staatlichen Erziehungsmacht nahm bereits wieder im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ab, als die öffentlichen Schulen unentgeltlich wurden und hat sich kaum in die Gegenwart transformieren lassen.

Insofern sind auch – blickt man etwa auf die Leitbilder der evangelisch geprägten Privatschulen Unterstrass in Zürich und Muristalden in Bern – hier eher Versuche zu konstatieren, das eigene Profil gerade nicht in abgrenzender, sondern in komplementärer Weise zum staatlichen Schulsystem zu reformulieren. So wird etwa gefragt: „Wie können evangelische Werte in einer pluralen und offenen Gesellschaft

glaubhaft gelebt und weiter gegeben werden? Wie gelingt personales Lernen und die Förderung von Gemeinschaftsfähigkeit gleichzeitig?“ (Unterstrass 2012), während das Gymnasium Muristalden in seinem Leitbild überhaupt auf religiöse Bezüge verzichtet (vgl. <http://www.muristalden.ch/publikationen/leitbild.pdf>).

Die Hoffnung jedenfalls, durch konfessionelle Privatschulen ein signifikant alternatives Bildungsangebot zum staatlichen Schulwesen zu etablieren und damit auch der religiösen Bildung eine breitere Basis zu verschaffen, kann aufgrund der spezifischen Traditionen in diesem Bereich innerhalb des schweizerischen Kontext als nicht sehr hoch eingeschätzt werden.

## **5. Selbstverständnis und Aufgabe des Religionsunterrichts**

Die geschilderten Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen haben erhebliche Folgen für das didaktische Verständnis des Religionsunterrichts. Grundsätzlich stellt sich zum einen die Frage nach der zukünftigen Stellung des Religionsunterrichts im schulischen Fächerkanon bzw. in welchem Fächerverbund dieser positioniert werden soll und ob er zum obligatorischen Angebot an allen Schulen in der Schweiz werden soll. Hier sind gegenwärtig die Entscheidungen noch weitgehend offen, auch wenn sich abzeichnet, dass das Fach in einen eigenen Fächerverbund „Ethik – Religion – Gemeinschaft“ einrückt und damit nicht, wie etwa von religionswissenschaftlicher Seite aus gefordert, in den Bereich der geschichtlichen Fächer integriert werden soll.

Zum anderen findet nach wie vor in den Kantonen und auch in der fachdidaktischen Debatte ein durchaus vehementer Streit über die vermeintlich einzig möglichen Alternativen eines „teaching in“ oder eines „teaching about“ statt – so als es in der Praxis wie in der Theorie überhaupt eine solche Polarisierung geben könnte. Letztlich wird aber die Frage nach einer landesweiten Etablierung eines ordentlichen Schulfaches Religion nur dann verfassungsmässig Bestand haben, wenn eindeutig klar ist, dass das Fach keine indoktrinatorischen Tendenzen in sich trägt.

Dass der Wind für ein obligatorisches Fach gegenwärtig nicht ungünstig steht, zeigen nicht nur die brennenden religionspolitischen Diskussionen in der Schweiz, sondern auch verschiedene Stellungnahmen von Seiten der Bildungspolitik:

Interessanterweise hat im Oktober 2007 der allgemeine Schweizerische Lehrerverband (LCH) in einer Stellungnahme gefordert, die christliche Wertevermittlung in der Schule wieder aufzunehmen – und dies gerade vor dem doppelten Hintergrund zunehmender Konfessionslosigkeit einerseits und der stetigen Zuwanderung von Menschen mit anderem religiösem Hintergrund andererseits (vgl. Geschäftsleitung LCH 2007). Der Schule wird somit gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden religiösen Durchmischung der Schweizer Gesellschaft eine normative Funktion zugemessen: Diese solle bei aller Verpflichtung auf konfessionelle Grundwerte lehren und bekennen und sie abgrenzen „gegenüber Wertsystemen, welche diese Grundwerte bedrohen. Zudem könne der Grossteil der schweizerischen und europäischen Geschichte nicht verstanden werden ohne den Hintergrund der jüdisch-christlichen Wurzeln“, so ist im entsprechenden Petitionspapier zu lesen. Literatur, Kunst, Architektur, Politik und vieles mehr müsse ideengeschichtlich eingeordnet werden können, da ansonsten dem Einzelnen

der Verlust der persönlichen Lebensgestaltung sowie der Nation den Fortbestand als „Willensnation Schweiz“ drohe. Zudem sei Bildung ohne das Fragen nach der „religio, nach der Rückbindung menschlichen Seins“ nicht denkbar. Zur Vermittlung des „unverbrüchlichen Kern[s] unserer gesellschaftlichen Grundwerte“ wird somit gerade auch die religiöse Bildung in ihrem weiten religionsdialogischen Sinn gezählt. Somit komme weder ein Lehrplan noch eine Lehrperson um wertegeleitete und damit konfessionelle Aussagen herum.

Damit ein friedliches Zusammenleben möglich sei, sei eine Werteerziehung nötig, so begründet Beat W. Zemp als Vorsitzender laut NZZ am Sonntag vom 23. März 2008 die Haltung des Lehrerverbands. Und auch die Zürcher Bildungsdirektorin Regine Aeppli stimmt dem Verband zu und betont, dass die Schule nie wertfrei gewesen sei und aufgezeigt werden müsse, dass „Werte eine religiöse Verankerung haben“.

Diese Stellungnahmen können als durchaus überraschend eingeschätzt werden, da sie der für einige Kantone beschriebenen Entwicklung hin zu einer mehr oder weniger religiös zurückhaltenden Grundposition und erst recht einer religionskundlichen Ausrichtung erkennbar widersprechen.

Sie hat zudem deutlich produktivere Bedeutung als etwa eine aktuelle Stellungnahme von evangelikaler Seite her, auf die ebenfalls kurz eingegangen werden soll:

Im Oktober 2011 hat sich die Arbeitsgemeinschaft Schule und Religion (AGSR) der Schweizerischen Evangelischen Allianz mit neun Postulaten für den Lehrplan 21 zu Wort gemeldet. In ihrer Stellungnahme hält sie fest, dass die Schule religiös bilden und der Religionsunterricht auch im Lehrplan 21 einen wichtigen Beitrag zur religiösen Erziehung der Kinder leisten soll. Durch die Forderung nach einem „glaubensbasierten und wertschätzenden Religionsunterricht“, durch den die Kinder in ihrer religiösen Entwicklung und Identitätsfindung unterstützt würden, soll damit die Diskussion über die Wertsetzungen und Rahmenbedingungen im Lehrplan 21 angeregt werden. Zugleich stellt man sich gegen den Ansatz, in der öffentlichen Schule alle Religionen als gleichwertig darzustellen und lehnt damit mindestens auf der Primarstufe einen obligatorischen Unterricht ab. Vielmehr lege es sich gerade aufgrund der historischen und kulturellen Gegebenheiten nahe, an den schweizerischen Schulen den Akzent auf die christliche Religion zu legen. Erst in der Oberstufe sollten auch die anderen Weltreligionen gleichermassen behandelt werden. Zudem wird gefordert, dass der Religionsunterricht von Lehrpersonen erteilt werde, die den christlichen Glauben wertschätzen, wobei zugleich Andersdenkenden und Angehörigen anderer Religionen im Unterricht respektvoll begegnet werden müsse. Weil besonders die religiöse Erziehung in der Verantwortung der Eltern stehe, lehnt die AGSR ein Obligatorium für Religionskunde ab.

Gegenüber dieser unverkennbar strikten Positionierung wird aber sicherlich die didaktische Kunst darin bestehen, das Recht des Kindes auf eine schulische Bildung in Sachen Religion stark zu machen, ohne dabei aber eine Art religiöser Überwältigung zu riskieren. Ob sich dies in der Praxis dann tatsächlich auch so halten lassen wird, muss sich zeigen, wenn Eltern – wie sich bereits andeutet – auf dem Weg der Verfassungsklage verhindern wollen, dass ihr Kind an diesem Fach teilnehmen muss. Interessanterweise werden hier gegenwärtig sowohl von evangelikaler wie auch teilweise von muslimischer, insbesondere aber von freidenkerischer Seite her die stärksten Bedenken geäussert. Eine solche prinzipiell kritische Grundhaltung gegenüber dem Fach von letztgenannter Seite wird zwar auch durch den besten Unterricht kaum zu entkräften sein, ist aber dann nicht unberechtigt,

wenn der Religionsunterricht unter der Hand tatsächlich für bestimmte Missionierungsabsichten benutzt werden sollte – durch die schweizerischen Medien sind in den vergangenen Jahren immer wieder vereinzelte Berichte zum angeblichen Fundamentalismus evangelikaler Lehrpersonen gegangen, deren Anzahl und tatsächliche Praxis allerdings bisher nicht wirklich zweifelsfrei geklärt sind.

Schliesslich wird es aber auch die Praxis des Unterrichts selbst sein, der an einzelnen Orten nun auch erstmals evaluiert wird wie die Seriosität der eingesetzten Lehrpersonen und Lehrmittel, die hier für die entsprechende Garantie der Religionsfreiheit sorgen müssen.

Der Vielfalt der kantonalen Bestimmungen entspricht eine grosse Vielfalt von möglichen Lehrmitteln. Die ebenfalls kantonal institutionalisierten Lehrmittelverlage sorgen insofern für eine ganze Reihe von Unterrichtshilfen und Materialien, was einer eigenen Erhebung und Analyse bedürfte, was hier nicht geleistet werden kann. Grundsätzlich zeigt sich gegenwärtig eine Weiterentwicklung der Schulbücher hin zu einer stärkeren Berücksichtigung anderer Religionen als dies etwa noch in dem aufwändig gestalteten und weit verbreiteten Lehrmittel „Menschen leben in Religionen und Kulturen“ mit den drei Teilbänden „Menschen leben mit Fragen“, „Menschen leben mit Fragen“ und „Menschen leben in Traditionen“ der Fall war. Dieses im Jahr 2000 veröffentlichte Lehrmittel war für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht auf der Sekundarstufe I erarbeitet worden und wurde weit über seinen Bestimmungsort des Kantons Zürich hinaus wahrgenommen und verwendet. In ihm waren sowohl lebenskundliche wie religiöse Fragen und Traditionen als auch bereits manche religionskundlichen Aspekte berücksichtigt worden. Gleichwohl wird ihm, da es massgeblich von Vertretern der kirchlichen Pädagogik entwickelt worden war, keine Zukunft für das neue Fach beschieden – aber dies wohl weniger aus pädagogischen wie aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen heraus.

Erscheinen wird als Signal für den Neubeginn des Faches „Religion und Kultur“ im Kanton Zürich ab dem Frühsommer 2012 ein Lehrmittel unter dem Obertitel „Blickpunkt“ jeweils für die Unter-, Mittel und Sekundarstufe I. Seine Lehrwerkteile umfassen jeweils ein Schülerinnen- und Schülerbuch, Klassenmaterialien sowie einen didaktischen Kommentar. Insgesamt wird das gesamte Material rund 1200 Seiten umfassen. Aus Sicht der Verantwortlichen für das neue Fach ist die Vertrautheit mit religiösen Traditionen bis hin zum christlichen Sonntagsgebot so gering, dass selbst elementares Grundwissen neu erklärt werden muss, zum anderen soll der lebens- und alltagsweltliche Bezug religiöser Themen und Fragen noch deutlich als im alten Lehrmittel mit ins Spiel gebracht werden.

Diese Intention und doppelte Zugangsweise zeigt sich im Themenkatalog: Dieser umfasst unter der Überschrift „Was ist das?“ Erkundungen religiöser Gegenstände und Symbole aus unterschiedlichen Traditionen in der eigenen Lebens- und Umwelt, in einem Abschnitt „Kinder“ den Zusammenhang von Kindheit und religiösen Namensbedeutungen, unter dem Titel „Alltag“ unterschiedliche religiöse Tages-, Essens- und Ruhetraditionen, in der Rubrik „Feste“ diverse Formen säkularer und religiöser Feste in den fünf Weltreligionen mit einem Schwerpunkt auf den christlichen Weihnachts-, Oster- und Auferstehungsüberlieferungen sowie einen Abschnitt „Tiere“ mit einem Fokus auf alttestamentlichen Erzähltraditionen. Für die Klassen 4 – 6 sind thematische Einheiten zum „Kalender“ als alltäglicher und religiöser Orientierung, zum

„Schreiben und lernen“ mit Hinweisen auf unterschiedliche heilige Schriften und Orte sowie Weltbilder und Mythen vorgesehen, wobei zugleich erneut die Frage nach „Spuren“ von Religion in der Stadt Zürich aufgenommen wird.

Auf der Oberstufe nimmt die Horizonterweiterung im Blick auf die Weltreligionen weiter zu, indem Judentum, Christentum, Islam, Hinduismus sowie Buddhismus jeweils in ihrem historischen Bezug auf die Schweiz dargestellt und anhand plastischer Reportagen und Porträts konkretisiert und von dort aus Orientierungswissen sowie Informationen über die jeweilige Religion als weltweites Phänomen bereit gestellt werden. Eine zweite grössere Gruppe von Einheiten stellen Kapitel unter der Gesamtüberschrift „Religion und Gesellschaft“ dar, in denen für die persönliche Dimension der Religionsfrage sensibilisiert, das Verhältnis von „Religion und Medien“ sowie „Religion und Konflikte“ thematisiert und der Zusammenhang von „Wissenschaft – Weisheit – Glaube“ hergestellt wird.

In einem breit und ebenfalls aufwändig gestalteten Lehrwerk des Berner Schulverlags, werden unterschiedliche Themen wie etwa Menschenrechte, Moral, Toleranz, Merkmale der Weltreligionen, Spielregeln des Zusammenlebens, Umgang mit Konflikten, Themen aus der aktuellen Lebenswelt der Jugendlichen oder die Frage der Partizipation im Klassen- bzw. Schulrat behandelt. Die darin integrierte Thematisierung religiöser Fragen erfolgt in den Schüler- und Lehrerbänden mit den Titeln „HimmelsZeichen“, „FrageZeichen“ und „WeltBilden“. Im Lehrmittel WeltBilden etwa werden Impulse für die Bereiche „Ethische Bildung“, „Religionskunde“, „Philosophieren“, „Symbolisches Denken“, „Festkultur und Rituale“ sowie „Identitätsbildung“ gegeben. Schon an diesen thematischen Überschriften zeigt sich eine Schwerpunktsetzung auf dem Aspekt «Individuum und Gemeinschaft», was die besondere Perspektive dieses Lehrmittels auf die Verbindung von Ethik und Religion deutlich macht und es somit etwa gut verwendbar für den Religionsunterricht im Aargau oder in Bern macht.

Als ein spezifisch auf den schweizerischen Kontext ausgerichtetes Informationsmedium kann das „Sachbuch Religionen“ von Willi Bühler, Benno Bühlmann und Andreas Kessler gelten, das mehr als eine Einführung in die grossen Religionen der Welt bieten will und deshalb sowohl aktuelle Problematiken als auch die durch die Massenmedien beeinflusste veränderte Wahrnehmung von Religionen anspricht und ausserdem interessante Einblicke in die gelebte religiöse Vielfalt in der Schweiz vermittelt.

Grundlageninformationen für die Lehrkräfte im Blick auf die Herausforderungen des interreligiösen Dialogs am Ort der Schule finden sich in dem von M. Brügisser herausgegebenen Band „Interreligiöser Dialog. Grundlagen – Erfahrungen – Perspektiven“ (vgl. Brügisser 2009). Referiert werden sowohl Informationen zum gesellschaftlichen Umfeld und den Dimensionen des interreligiösen Dialogs in der Schweiz, als auch seine möglichen Ziele, Themen und Erfahrungen. Praxisbeispiele und relevante Adressen von Institutionen und Initiativen des interreligiösen Dialogs in der Schweiz runden den Band ab.

Angesichts der immer stärkeren Entkonfessionalisierung des bisherigen schulischen Religionsunterrichts, aber auch aufgrund der besonderen politischen Situation, wird die Frage der Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen

gegenwärtig noch nicht intensiv behandelt. Vergleicht man die Diskussionen um ein solches Fach etwa in Österreich oder der Schweiz, so stellt sich die Situation in der Schweiz jedenfalls gänzlich anders dar. Paradoxerweise kann bisher der auch in der Schweiz hier immer politisch funktionalisierten Befürchtung eines fundamentalistischen Rückzugs in die Privatheit kaum durch schulische Bildung Einhalt geboten werden.

Einige wenige Erfahrungen mit einem muslimischem Unterricht gibt es bisher nur im Kanton Luzern. Aktuell macht sich die Reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, in dem es einen freiwilligen ökumenischen Religionsunterricht für die Klassen 1-6 gibt – den ca. 75% aller Kinder besuchen, angesichts der anstehenden Schulharmonisierung für einen muslimischen Religionsunterricht stark, um so den Extremismus zu stoppen und die Verständigung zu fördern.

Hintergrund der aktuellen Debatte ist dabei, dass mit der oben angesprochenen Schulreform nun im Kanton unabhängig von den Kirchen der Fachbereich «Ethik und Religionen» eingeführt und sich damit die Frage stellt, ob der konfessionelle Unterricht daneben weiterhin nötig ist oder die Trennung von Staat und Kirche auch in der Schule umgesetzt werden soll. Die Basler Schulbehörden entschieden sich für die Weiterführung des Unterrichts – und prüfen nun, ob die muslimischen Gemeinschaften das gleiche Recht erhalten sollen wie die Reformierte und die Katholische Kirche.

Von Seiten des Verantwortlichen des Rektorat für Religionsunterricht heisst es dazu: „Ein guter und offener Unterricht könnte die gegenseitige Wertschätzung und Achtung fördern ... Es wäre gut, wenn sich der Islam vermehrt dem öffentlichen Diskurs stellen würde. Darum ist mir der Koran an der Schule lieber als in einer Moschee in irgendeinem Hinterhof“ ([http://www.tageswoche.ch/de/2012\\_09/basel/401069/Muslimischer-Religionsunterricht.htm](http://www.tageswoche.ch/de/2012_09/basel/401069/Muslimischer-Religionsunterricht.htm)). Ungeklärt ist allerdings auch im schweizerischen Kontext bisher die Frage der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen muslimischen Glaubensgemeinschaft, so dass hier einstweilen noch erhebliche Klärungsprozesse anstehen.

Zudem zeigen sich der Öffentlichkeit, wie der genannte Beitrag ebenfalls Auskunft gibt, immer noch grundsätzliche Vorbehalte gegen islamischen Unterricht – und dabei nicht selten auch gleich gegen den Religionsunterricht überhaupt, oder wie ein Leser zitiert wird: „In einem modernen Staat müsste Religion grundsätzlich Privatsache sein. Darum gehört an die öffentliche Schule auch kein Religionsunterricht“. Ob diese laut werdenden Stimmen allerdings auch repräsentativ für die Gesamtstimmung in der schweizerischen Bevölkerung sind, müsste mindestens näher überprüft werden.

## **7. Hinweise zu „Parallelfächern“ (z.B. Ethik, Philosophie)**

Wie bereits in der Zusammenschau der unterschiedlichen Modelle des Religionsunterrichts deutlich wurde, sind überall dort, wo Religion als Wahlpflichtfach gegeben ist, „Ethik“ und/oder „Philosophie“ die wesentlichen alternativen Fächer. So weit man es über die Kantone hinweg zu sagen vermag, liegt der Frage der schulischen Implementierung dieser Fächer kein fundamentaler Streit aus jüngster Zeit zugrunde. Vielmehr stellen sie – dort wo sie als Wahlpflichtfächer angeboten werden – schlicht eine humanistisch orientierte Variante dar.

Anders stellt es sich dort dar, wo ein neues Fach mit ethisch-philosophischer Grundausrichtung an die Stelle des Religionsunterrichts getreten ist oder treten soll. Hier zeigen etwa die jüngeren Auseinandersetzungen im Kanton Graubünden sehr deutlich die weltanschaulichen Konfliktlinien.

## **8. Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit, Umgang mit religiöser Diversität, Volksgruppen, Konfliktbereiche und offene Fragen**

Die Situation religiöser Bildung, und dies sowohl im schulischen wie im kirchlichen Kontext der schweizerischen Bildungslandschaft stellt sich nicht nur als ausgesprochen vielfältig, sondern gegenwärtig auch als hochdynamisch dar – eine gemeinsame einheitliche Lösungsform für anstehenden Herausforderungen ist aktuell so wenig absehbar wie erstrebenswert.

Die eigentliche Herausforderung besteht nun aber darin, angesichts dieser Verhältnisse möglichst allgemein einleuchtende gemeinsame Standards einer sachgemässen religiösen Bildung bei gleichzeitigem Erhalt der kontextuellen Pluralität zu erzielen.

Grundsätzlich ist im Blick auf diese starke Pluralität zweierlei festzuhalten: Die unterschiedlichen historisch gewachsenen und religionskulturell verankerten Ausprägungen des schulischen Religionsunterrichts haben je ihr gutes Recht für sich, so dass alle Versuche einer Harmonisierung oder gar Homogenisierung auf unüberwindliche Grenzen stossen und als ein Eingriff in kantonale Souveränität und Identität verstanden würden. Auf der anderen Seite ist angesichts der genannten Herausforderungen deutlich, dass ein stärkerer wechselseitiger Austausch und auch eine stärkere Kooperation über die Grenzen hinaus sowohl in pädagogischer wie in strategischer Hinsicht unbedingt notwendig sind.

Diese Frage stellt sich nun einerseits an diejenigen Instanzen, Institutionen und Personen, die von staatlicher Seite aus für das Feld der Schule zuständig und verantwortlich sind, sowohl was die Planung und Durchführung des Unterrichts, die Bereitstellung von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien wie auch die entsprechende Aus- und Weiterbildung angeht. Dass hier eine rein religionskundliche Angebotsstruktur weder den Themen noch den Interessen und Bedürfnissen der Schülerschaft entsprechen kann, sollte unmittelbar einleuchten. Ein allgemein bildender und pluralitätsoffener Religionsunterricht muss jedenfalls substantielle und persönliche Kommunikationsprozesse über religiöse Fragen ermöglichen und nicht nur zum Verständnis der kulturellen Kontexte, sondern auch zum Selbstverständnis der eigenen Lebensführung beitragen.

Im Religionsunterricht braucht es die offene und gleichberechtigte Thematisierung über Einstellungen und Prägungen. Insofern sollten Religionslehrer nicht voreilig vor der Thematisierung solcher Aspekte Abschied nehmen, sondern gerade nach Wegen suchen, die Thematisierung unterschiedlicher religiöser Identitäten mit dem Dialog über eben jene Verschiedenheiten zu verbinden. Es gehört hier auf Seiten der Lehrkräfte gerade zu deren Professionalität, auf diesem schmalen Grat eines obligatorischen, profilierten wie diskursoffenen Faches zu wandeln.

Insofern stellt sich diese Frage nach der professionellen didaktischen Entwicklung des Faches und der professionellen Ausbildung der Lehrkräfte auch an die religionspädagogische Lehre und Forschung in diesem Bereich, sei er nun an den

schweizerischen Universitäten oder an den Pädagogischen Hochschulen angesiedelt (vgl. dazu Helbling/Riegel/Jakobs 2009 sowie Jakobs u.a. 2009).

Gefragt ist dabei unbedingt auch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fakultäten, was den Austausch angeht, gerade dann, wenn auch hier die personellen Ressourcen zurückgefahren werden. Es ist auch darauf zu achten, dass nicht die fachdidaktische Ausbildung ganz und gar an die entsprechenden Pädagogischen Hochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Institute abgetreten wird, da dies letztlich einer Reduktion der fachwissenschaftlichen wie der fachdidaktischen Kompetenzen gleichkäme (gegen Jödicke 2010, 16).

Aber auch die Kirchen stehen vor der Aufgabe, ihr eigenes Verhältnis zu diesen komplexen Entwicklungen deutlicher und hoffentlich konstruktiv zu bestimmen: Dabei wird es vor allem dort, wo die Kirchen nach wie vor eine Mitverantwortung für den schulischen Unterricht haben, darum gehen, hier in verantworteter theologischer und pädagogischer Professionalität an der weiteren Entwicklung des Faches um der Schülerinnen und Schüler willen mitzuwirken. Zu entgehen ist jedenfalls den Extremen einer Rekonfessionalisierung einerseits, und des Rückzugs aus allen schulisch-staatlichen Bezügen andererseits.

Dabei stellt sich zukünftig stärker denn je die Frage, wie mit den Veränderungen der schulischen religiösen Bildung auf kirchlicher Seite inhaltlich umgegangen werden kann. Dabei besteht das grundlegende Problem darin, dass ein Vertrautmachen mit konfessionellen Traditionen so im Bildungssystem der Schweiz aus unterschiedlichen Gründen schwierig ist. Zum einen gibt es keine konfessionell verantworteten Kindergärten, die bereits früh hier wesentliche religiöse Orientierungen ermöglichen könnten, zum anderen entspricht, wie angedeutet, ein konfessionelles Privatschulwesen nicht dem Selbstverständnis des Landes, das bestimmte exklusive Bildungsangebote nur im Ausnahmefall für sinnvoll hält.

Sinnvoll und notwendig ist es jedenfalls, von kirchlicher Seite aus nach Möglichkeiten alternativer Bildungsstrukturen in eigener kirchlicher Verantwortlichkeit zu suchen, zugleich aber mit der Zielsetzung einer religionspädagogischen Komplementarität als ein Kooperationspartner auch für den schulischen Bereich nach wie vor zur Verfügung zu stehen.

Dies bringt dann auch die Notwendigkeit mit sich, gerade angesichts bildungspolitischer Harmonisierungen in der Schweiz auch von kirchlicher Seite aus nach Formen einer überzeugungskräftigen Mitwirkung zu suchen. Dies wird allerdings nur gelingen, wenn man hier tatsächlich auch über die kantonalkirchlichen Grenzen hinaus zu denken und hinauszuschauen bereit ist – denn unabhängig von allen kulturellen und kontextuellen Unterschieden der religiösen Verfasstheit ist doch offenkundig, dass die Frage nach einer profiliert-pluralitätsfähigen religiösen Bildung in allen Kantonen gleichermassen die entscheidende Herausforderung darstellt (vgl. Müller/Santini-Amgarten. Zürich 2006).

Problematisch wäre es allerdings, würde – und diese Tendenz ist auch festzustellen – aufgrund einer bestimmten exklusivistischen Position der Weg einer religiösen Bildung als Allgemeinbildung verlassen werden, um gleichsam zur alten katechetisch untermauerten konfessionellen Eindeutigkeit gelangen zu wollen. Dies käme schliesslich auch einem Rückzug von der öffentlichen Bildungsverantwortung selbst gleich (vgl. Schlag 2012; Arens 2012).



Insofern gilt es hier im Blick auf die notwendigen Reformen des Religionsunterrichts, mit Augenmass und vor allem mit einer einleuchtenden Argumentationsform vorzugehen, um hier nicht von Beginn an in kontraproduktiver Weise Widerstände auszulösen, die letztlich jedes Reformvorhaben von vorneherein unmöglich machen würden.

Hier gilt es folglich unter der Prämisse, dass jedes Kind und jeder Jugendliche ein unbedingtes Recht auf Religion hat, dieses Recht sowohl von theologischer wie von kirchlicher Seite aus in pädagogisch überzeugender Weise immer wieder stark zu machen.

Gerade ein solcher auf disziplinäre und institutionelle Zusammenarbeit abzielender Konsens im Umgang mit der Pluralität könnte dabei schliesslich sogar ein Modell für religiöse Bildung im europäischen Kontext werden.

## **9. Religiöses Schulleben**

Es mag nun die Bemerkung kaum noch zu überraschen, dass sich ein religiöses Schulleben auch je nach kantonaler Tradition und hier nun insbesondere auch je nach Façon von Lehrerschaft und Schulleitung sehr unterschiedlich darstellt. Als Grundformel kann hier genannt werden: je stärker die Lehrpersonen selbst über eine theologische Ausbildung bzw. eine kirchliche Verankerung verfügen, desto stärker können sie im Sinn ihres Auftrags auch am Ort der Schule, etwa im Sinn der Schulpastoral oder der Schulseelsorge wirksam werden.

Ein interessantes gleichsam Schule und Kirche verbindendes Zwischenmodell stellt die von den beiden grossen Kirchen finanzierte so genannte Ökumenische Seelsorgearbeit bzw. Mittelschulseelsorge an insgesamt sechs Gymnasien im Kanton Zürich dar. Die Ressortverantwortlichen der beiden Kirchen stellten im Juli 2000 der Schulleiterkonferenz die Idee eines Konzepts für die ökumenische Mittelschularbeit vor, was bei den Schulleiterinnen und Schulleitern auf Unterstützung stiess. Die beiden Kirchenleitungen liessen durch eine paritätische Projektgruppe das Konzept für die ökumenische Mittelschularbeit ausarbeiten, das im Jahr 2002 genehmigt wurde. Von den Kirchen beauftragt und unmittelbar tätig sind hier diejenigen Lehrpersonen, die den Religionsunterricht erteilen.

Die schulische Seelsorgearbeit, die in den so genannten Mittelschulfoyers stattfindet, umfasst Projektarbeiten, Hilfestellungen, Gesprächsangebote, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten für Einzelne und Gruppen an der Schule und damit Formen schulischer wie ausserschulischer sozialräumlicher pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen und für diese (Treffs, Veranstaltungen, Mittagstische etc.). Die Religionslehrpersonen, die in diese Arbeit eingebunden sind, zeichnen sich damit durch ein doppeltes Berufsprofil als Pädagoge und Seelsorger aus.

Zunehmend schwieriger bzw. herausfordernder gestaltet sich am Ort der Schule die Durchführung von Schulgottesdiensten, sei dies nun zum Schuljahresanfang oder –ende oder etwa im Zusammenhang bestimmter christlicher Feste im Jahreslauf. Einzelne Schulen nehmen inzwischen mit dem Motiv Abstand von einer solchen Angebotskultur, weil damit unter Umständen der religiöse Friede gefährdet sein könnte. In diesem Fall versteht sich die Schule dann selbst als ein religionsneutraler Ort im Sinn einer kompletten Religionsabständigkeit. Hier wird es sicherlich darauf ankommen, dass auch die örtlichen Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften konkrete Angebote von per se interreligiösen und dialogoffenen Ritualen machen,

die dann für alle Schülerinnen und Schüler – natürlich auf freiwilliger Basis – möglichst niederschwellig und attraktiv ausgestaltet sind.

Chancen einer neuen Form der Begegnungskultur und damit auch einer komplementären Bildung zwischen Schule und Kirche könnten nun gerade darin bestehen, dass die Begegnung mit den Religionen mindestens der Zielsetzung nach einen festen Bestandteil des Curriculums bilden soll. Dass hier eine auch noch so anschauliche Lehrplaneinheit etwa zum lokalen christlichen, islamischen oder jüdischen Leben die reale Begegnung keinesfalls ersetzen kann, sollte aus didaktischen Gründen eigentlich selbstverständlich sein.

## **10. Ausbildung von ReligionslehrerInnen: Standorte, Strukturen, Schwerpunkte.**

So vielfältig sich die Situation des Religionsunterrichts darstellt, so unterschiedlich sind die Ausbildungsorte und -bedingungen in der Schweiz geregelt. Grundsätzlich aber sind es am stärksten die Pädagogischen Hochschulen, die für den zukünftigen Nachwuchs der Religionslehrpersonen sorgen. Die Theologischen Fakultäten sind demgegenüber je nach kantonaler Ausrichtung in einer mehr oder weniger engen Verbindung zu den Ausbildungsstätten – in der Tendenz sind sie dort enger mit diesen verbunden, wo noch eine katholische Verankerung oder Tradition des Religionsunterrichts gegeben ist, so etwa in Luzern oder Fribourg.

In Zürich hingegen ist die Theologische Fakultät vor allem dort gefragt, wo es um die fachwissenschaftliche Grundlegung für die PH-Ausbildung zur Religionslehrperson geht, während die fachdidaktischen Ausbildungsanteile von der PH Zürich selbst übernommen werden. Anders stellt sich die Situation für die gymnasialen Lehrkräfte dar, für deren berufliche Praxis jeweils der Abschluss eines theologischen oder religionswissenschaftlichen Vollstudiums vorausgesetzt wird, so dass hier die enge Verzahnung mit der Fachwissenschaft nach wie vor gegeben ist. Offen ist dabei allerdings gegenwärtig die Kooperation zwischen Erziehungswissenschaft und den Fachwissenschaften, was die Zuständigkeit für die fachdidaktische Ausbildung betrifft. Ein eigenes, von Theologie und Erziehungswissenschaft gemeinsam getragenes Nebenfach Religionspädagogik ermöglicht eine Zusatzqualifikation in diesem Bildungsfeld.

An der PH Bern wird in Kooperation mit der Theologischen Fakultät im Master-Wahlbereich für Lehrpersonen Sekundarstufe I ein „Erweiterungsfach Religion“ angeboten. Dieses soll Studierende ansprechen, die sich für die religiöse und ethische Dimension heutiger Lebenswelten und Lebensdeutungen interessieren und sie in grösseren Zusammenhängen verstehen möchten“ (<http://campus.phbern.ch/sekundarstufe1/master-wahlbereich/erweiterung/religion/>).

In diesem Kontext sollen sich die Studierenden auch mit religionspädagogischen Ansätzen zum Umgang mit religiöser Vielfalt beschäftigen. Dieses kann dann bei entsprechender weiterer Vertiefung zu einem zusätzlichen Fachdiplom Religion (= Erweiterungsdiplom) führen.

An der Theologischen Fakultät der Universität Basel wird eine Ausbildung für das Lehramt auf der Sekundarstufe I (SLA) angeboten, das mindestens drei Fächer umfasst und auf acht Semester angelegt ist. Für die Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe I müssen neben Religion noch zwei oder drei weitere Schulfächer (darunter Deutsch, Französisch oder Mathematik) studiert werden. Die fachwissenschaftliche Ausbildung

dafür wird von der Theologischen Fakultät Basel angeboten, wobei hier insbesondere religionswissenschaftliche Grundlagen, Religionsdidaktik, Grundkenntnisse in christlicher Theologie sowie Religionskunde (Islam, Judentum, Buddhismus) vermittelt werden.

An der Universität Luzern wird seit kurzem ein Master of Arts in Religionslehre mit Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Schulfach Religionslehre angeboten. Das Studienangebot ist an der Theologischen Fakultät angesiedelt und wird in Zusammenarbeit mit dem Seminar für Religionswissenschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Hochschule Luzern, angeboten. Das Lehrdiplom qualifiziert auch zur Lehrtätigkeit in ähnlichen und weiteren Unterrichtsfächern mit Schwerpunkt Religion und Ethik an Schulen der Sekundarstufe II.

Dort wo die Kirchen noch am schulischen Religionsunterricht beteiligt sind, übernehmen sie natürlich durch ihre katechetischen Fach- und Arbeitsstellen selber bestimmte Aus- und Weiterbildungsanteile bzw. auch die Mitarbeit an der Ausarbeitung von Unterrichts- und Lehrmaterialien.

Problematisch wäre es jedenfalls grundsätzlich, wenn die an den Theologischen Fakultäten vorhandenen religionspädagogischen Traditionen und Kompetenzen mehr und mehr einer primär praxisbezogenen Ausbildung weichen würden, da dies für die zukünftige Forschung und Lehre nicht unproblematische Konsequenzen mit sich bringen würde.

## **11. Desiderate/Herausforderungen für die Religionspädagogik im europäischen Horizont**

Dass sich die Bildungsziele des Religionsunterrichts wie religiöse Identitätsgewinnung, Toleranz und Verständigung gerade nicht nur durch rationale Zugangsweisen und nicht durch die Abblendung persönlicher Erfahrungen erreichen lassen, sollte von der universitären Religionspädagogik in der Schweiz deutlicher denn je herausgestellt werden. Dass dafür auch für die schweizerische religionspädagogische Debatte ein sehr viel stärkerer Anschluss an die europäische Kompetenzdebatte vonnöten sei, kann hier nur bestätigend angedeutet werden (vgl. Helbling 2010 und Schmid 2011).

Dabei muss gerade von Seiten der universitären Theologie deutlich gemacht werden, dass Religion mehr als Privatsache ist und es bei religiöser Bildung nicht nur um individuelle Befindlichkeiten, sondern um Gerechtigkeitsfragen und um die Befähigung zur öffentlichen Mitverantwortung - mithin nicht nur um Religion, sondern auch um Politik geht. Die zunehmende Aufspaltung der europäischen Gesellschaften erfordert auch für die fachdidaktische Entwicklung des Religionsunterrichts die kompetente Analyse um der pädagogischer Konkretionen an der schulischen Basis willen.

Folglich besteht die zukünftige Aufgabe der evangelischen Religionspädagogik angesichts der europäischen Entwicklungen religiöser Bildung darin, in kulturanalytischem Sinn kompetent und auf der Grundlage der eigenen Traditionen Religion und deren Verflechtung mit der modernen Kultur zu thematisieren und zu deuten, in bildungspolitischen Sinn die Foren mitzugestalten, auf denen über die Zukunft dessen, was Bildung sein soll, beraten und entschieden wird und in öffentlich-strategischem Sinn diese Forumsarbeit dezidiert zu profilieren.

Die schweizerischen Entwicklungen des Faches sind folglich von indikatorischem und paradigmatischem Charakter

- für die Zukunft einer religiös motivierten Bildungsverantwortung in der Öffentlichkeit, insofern sich hier die Frage der Positionierung von Theologie und Kirche angesichts zunehmender Forderungen einer Privatisierung des Glaubens stellt,
- für die Zukunft religiöser Bildung am Ort der öffentlichen Schule, insofern sich hier die multireligiöse und säkulare Situation aufgrund der spezifischen rechtlichen Situation bereits jetzt deutlich auswirkt,
- für die Zukunft einer öffentlich und politisch relevanten Fachdidaktik, insofern hier die Zukunftsaufgabe einer Bildung zu Demokratie, Toleranz und Partizipation als wesentliches Element einer innovativen Schulkultur markiert ist,
- für die Zukunft der universitären und institutionellen Religionspädagogik, insofern hier die Frage aufgeworfen ist, wer in welcher Weise und an welchen institutionellen Orten für die anstehenden Bildungsaufgaben aus- und weitergebildet werden soll.

Dass dies angesichts der anfangs genannten religionspluralen Gegebenheiten nur in einer ökumenischen Weite und in der konkreten ökumenischen Kooperation und auch strategischen Koordination geschehen kann, müsste eigentlich kaum eigens betont werden.

Insofern besteht die wesentliche Herausforderung für die Religionspädagogik gerade in einer intelligente Deutungs- und Vermittlungspraxis christlicher Inhalte und deren kulturell-politischer Wirkungen im öffentlichen Raum – in der Schweiz und hoffentlich damit auch im europäischen Kontext.

## **12. Weiterführende Informationen (einschlägige religionspädagogische Literatur, Institutionen)**

Schweizerische Eidgenossenschaft: Gesetzgebung. Aktuelle Kantonsverfassungen aller Kantone: Online im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/13.html#131>

Zu HARMOS: Website der EDK: <http://www.edk.ch/dyn/11659.php>

Zum Lehrplan 21: <http://www.lehrplan.ch/sites/default/files/Auswertungsbericht.pdf>

Zur aktuellen Situation des Religionsunterrichts sowie zu Materialien: <http://www.religion.ch/web/>

## Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Schule und Religion der Schweizerischen Evangelischen Allianz (Hg.): Neun Postulate zum Lehrplan 21 (2011), in: [http://www.each.ch/sites/default/files/Postulate der Arbeitsgemeinschaft Schule und Religion der SEA-n.pdf](http://www.each.ch/sites/default/files/Postulate%20der%20Arbeitsgemeinschaft%20Schule%20und%20Religion%20der%20SEA-n.pdf)
- Arens, Edmund: Der „eigene Gott“ und die öffentliche Religion: Rolle und Relevanz christlicher Tradition in der modernen Gesellschaft, in: M. Baumann/F. Neuberth (Hg.), Religionspolitik – Öffentlichkeit – Wissenschaft. Studien zur Neuformierung von Religion in der Gegenwart. Zürich 2012, 105-126.
- Baumann, Martin/Behloul, Samuel M. (Hg.): Religiöser Pluralismus – empirische Studien und analytische Perspektiven. Bielefeld 2005.
- Baumann, Martin/Stolz, Jörg: Eine Schweiz - viele Religionen. Bielefeld 2007.
- Baumann, Maurice u.a. (Hg.): Baustelle Religion. Eine empirische Untersuchung zum schulischen Religionsunterricht im Kanton Bern. Bern 2004.
- Belliger, Andrea: Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone. Luzern <sup>2</sup>2002.
- Belliger, Andrea, Glur-Schüpfer, Thomas, Spitzer, Beat: Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone, Zentralschweizer Beratungsdienst für Schulfragen. Ebikon, 1999.
- Bernhardt, Reinhold: Die evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz: Volkskirche im Übergang, in: M. Baumann/J. Stolz (Hg.): Eine Schweiz - viele Religionen. Bielefeld 2007, 115-127.
- Bertelsmann Stiftung: Religionsmonitor 2008: Zu den schweizerischen Ergebnissen: [http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-972A9968-55442227/bst/xcms\\_bst\\_dms\\_23417\\_23418\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-972A9968-55442227/bst/xcms_bst_dms_23417_23418_2.pdf)
- Bovay, Claude: Eidgenössische Volkszählung. Religionslandschaft in der Schweiz. In Zusammenarbeit mit Raphael Broquet. Neuchâtel 2004.
- Brosi, Urs: Einführung in das Staatskirchenrecht der Schweiz. Luzern 2002
- Brügisser, Margret: Interreligiöser Dialog. Grundlagen – Erfahrungen Perspektiven. Mit zahlreichen Praxisbeispielen. Bern 2009.
- Bühler, Willi/Bühlmann, Benno/Kessler, Andreas: Sachbuch Religionen. Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Christentum, Islam. Luzern 2009.
- Dubach, Alfred/Campiche R.J. (Hg.): Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz Ergebnisse einer Repräsentativbefragung. Mit Beiträgen von A. Dubach, R. Campiche, M. Krüggeler, P. Voll und C. Bovay, Zürich/Basel 1993.
- Campiche, Roland J. (Hg.): Die zwei Gesichter der Religion. Faszination und Entzauberung. Unter Mitarbeit von Raphael Broquet, Alfred Dubach und Jörg Stolz. Zürich 2004.
- Dubach, Alfred/Fuchs, Brigitte : Ein neues Modell von Religion. Zweite Schweizer

Sonderfallstudie – Herausforderung für die Kirchen. Zürich 2005.

- Ehrenzeller, Bernhard: Zukunftsperspektive: Trennung von Kirche und Staat oder neue Kooperationsformen?, in L. Gerosa/L. Müller (Hg.): Katholische Kirche und Staat in der Schweiz. Wien 2010, 187-199.
- EDK (Hg.), HARMOS 2004.
- Favre, Olivier: Les Eglises évangéliques de Suisse, origines et identités. Genève 2006.
- Frank, Katharina: Schulischer Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftlich-soziologische Untersuchung. Stuttgart 2010.
- Furer, Karin: Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Ein Rundblick (2002), in: <http://www.aufbruch.ch/rundblick.htm>.
- Furer, Karin: Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, Betrachtungen aus staatskirchenrechtlicher Perspektive unter besonderer Beachtung der Situation im Kanton Zürich, Unveröffentlichte Masterarbeit. Luzern, 2003.
- Furer, Karin: „Teaching about religion“ – Religionskunde im Vergleich. Rechtsvergleichende und verhandlungstheoretische Betrachtung von integrierter Religionskunde in Frankreich und Religionskunde als gesondertem Fach im Kanton Zürich. Münster 2012.
- Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen (Hg.), Grundlagen für den Lehrplan 21. Bericht zur Vernehmlassung (28.1.2009-31.5.2009). Luzern 2010.
- Hafner, Felix/Gremmelspacher, Georg: Beziehungen zwischen Staaten und Religionsgemeinschaften in der Schweiz, in: D. Buser u.a. (Hg.), Menschenrechte konkret – Integration im Alltag. Basel 2005, 67-86.
- Helbling, Dominik/Riegel Ulrich/Jakobs, Monika, Switzerland: educational pluralism in confessional religious education, in: H.-G. Ziebertz/U. Riegel (Eds.), How Teachers in Europe Teach Religion. An International Empirical Study in 16 Countries. Münster 2009, 227-240.
- Helbling, Dominik: Religiöse Herausforderung und religiöse Kompetenz. Empirische Sondierungen zu einer subjektorientierten und kompetenzbasierten Religionsdidaktik. Münster 2010.
- Hilger, Georg/Leimgruber, Stephan/Ziebertz, Hans-Georg: Religionsdidaktik. Ein Leitfaden für Studium, Ausbildung und Beruf. München 2010.
- Hofstetter, Rita/Santini-Amgarten, Bruno: Art. Privatschulen (2011), in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D48088.php>).
- Jakobs, Monika u.a. (Hg.): Konfessioneller Religionsunterricht in multireligiöser Gesellschaft. Eine empirische Studie für die deutschsprachige Schweiz. Zürich 2009.
- Jakobs, Monika: Ist Zweigleisigkeit der Dritte Weg? Aktuelle Entwicklungen des schulischen Religionsunterrichts in der Schweiz, in: theoweb 2007/1, 123-133.

- Jödicke, Ansgar, Unterricht zum Thema Religion an der öffentlichen Schule. Untersuchung im Rahmen des NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“. Schlussbericht. Fribourg 2010.
- Kilchsperger, Johannes Rudolf, Religious Education in Switzerland, in: E. Kuyk u.a. (Eds.): Religious Education in Europe. Situation and current trends in schools. Oslo 2007, 199-205.
- Kohler-Spiegel, Helga/Loretan, Adrian (Hg.): Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht. Zürich, 2000.
- Kohler-Spiegel, Helga/Loretan, Adrian: Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht. Zürich 2000.
- Kraus, D./Lienemann, W./Pahud de Mortanges, R./Winzeler, Ch. (Hg.), Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Beiheft 6, Schweizerische Kirchenrechtsquellen. IV: Evangelisch-reformierte Kirchenverfassungen der Schweiz, Bern 2009.
- Kropač, Ulrich: Allgemeinbildung ohne religiöse Bildung? Zur Bedeutung und Gestalt von Religionsunterricht in der öffentlichen Schule, in: Schweizerische Kirchenzeitung 175 (2007), 63-67.
- Kunz, Ralph u.a. (Hg.), Religion und Kultur – ein Schulfach für alle? Zürich 2005.
- Geschäftsleitung Lehrerverband Schweiz (LCH): Die öffentliche Schule und die Religionen, in: Bildung Schweiz 11 (2007), 13-16.
- Leimgruber, Stephan: Ethikunterricht an den katholischen Gymnasien und Lehrerseminarien der Schweiz. Analyse der Religionsbücher seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Freiburg 1989.
- Leimgruber, Stephan/Kropač, Ulrich: Neue Modelle des Religionsunterrichts in der Deutschschweiz, in: Schweizerische Kirchenzeitung 178 (2010), 340-342; 363f.
- Müller, Wolfgang W./Santini-Amgarten, Bruno (Hg.), Minimalia christlicher Bildungspraxis. Das christliche Verständnis von Bildung in einem konfessionsneutralen Staat. Zürich 2006.
- Näf, Martin: Alternative Schulformen in der Schweiz, Zürich <sup>2</sup>1990.
- Pfeiffer, Matthias/Kilchsperger, Johannes Rudolf: Mit Menschen verschiedener Religionen und Kulturen zusammenleben. In: Marie-Luise Raters (Hg.): Werte in Religion und Ethik. Modelle des interdisziplinären Werteunterrichts in Deutschland und der Schweiz. Dresden 2011, 15-26.
- Schlag, Lehrerbildung à la Zürich – ein neues Fach „Religion und Kultur“ fordert die Religionspädagogik heraus, in: ZPT 58/2 (2006), 123-135.
- Schlag, Thomas: „Reden über Religion“ – Religionsunterricht in der Schweiz innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, in: M. Meyer-Blanck/S. Schmidt (Hg.), Religion, Rationalität und Bildung. Würzburg 2009, 163-176.

- Schlag, Thomas: Kirchliche Arbeit mit Kindern in der Schweiz, in: M. Spenn/D. Beneke/F. Harz/F. Schweitzer (Hg.), Handbuch Arbeit mit Kindern – Evangelische Perspektiven. Gütersloh 2007, 492-503.
- Schlag, Thomas/Voirol-Sturzenegger, Rahel: Weit entfernt ... oder näher als vermutet? - Zum Stand der Religionspädagogik in der Schweiz und im Kanton Zürich, in: Zeitschrift für Religionspädagogik/ Theo-Web, 10. Jahrgang, Heft 2, 69-79.
- Schlag, Thomas: Von der Thematisierung des "Eigenen" zur Begegnung mit dem "Fremden". Religion an der Schule - aktuelle Herausforderungen und Chancen, in: NZZ, Sonderbeilage Bildung und Erziehung, 26. Oktober 2011, 2.
- Schlag, Thomas: Öffentliche Kirche. Zürich 2012.
- Schmid, Kuno: „Religion“ lernen in der Schule. Didaktische Überlegungen für einen bekenntnisunabhängigen schulischen Religionsunterricht im Kontext einer Didaktik des Sachunterrichts. Mit Beiträgen von Monika Jakobs. Bern 2011.
- Stolz, Jörg/Ballif, Edmée: Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen. Zürich 2010.
- Wegenast, Klaus: Art. Religionsunterricht (2005), in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10423.php>)
- Winzeler, Christoph: Religionsunterricht in der Schweiz und Liechtenstein, in: Alfred Rinnerthaler (Hg.): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts. Frankfurt a.M./Bern 2004, 481-502.